

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder**

**Schumann, Karl**

**Frankfurt/O., 1925**

III. Schulraum und Ausstattung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641**

### III. Schulraum und Ausstattung.

#### 1. Min.-Erl. vom 15. November 1895, U III E 7422, über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.\*)

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der untern 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir infolge meines Kunderlasses vom 7. Dezember 1893 — U III E 6270 G III A — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß alles, was in den einzelnen Landesteilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich an, daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise maßgebend sein sollen:

1. Die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den

\*) Der Erlaß vom 9. April 1923, U III E 4888<sup>1</sup> schränkt die Forderungen wegen der zur Zeit erforderlichen Sparsamkeit bis auf weiteres ein.

Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer.

2. Den zur Sicherung des Verkehrs in bezug auf die Lage und Abmessung der Türen, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muß in allen Neubaufällen wie bei 1. vollständig genügt werden.

3. Die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schülerverkehrs vom Lehrerwohnungsverkehr muß bei allen Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel tunlichst hinzuwirken.

4. Ueber die Größe der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmaße zugrunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.

5. Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Bestimmungen der Denkschrift soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirtschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, daß den in bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die Verkehrssicherheit für Neubauten maßgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstab 1:150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalken gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie zielseitig im Grundriß und Aufbau sich Volksschulbauten gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, G. m. b. H., in Berlin SW. 12, Kochstraße 53, einzeln auf Whatmannpapier gedruckt, käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im § 174 der Dienstsanweisung für die Bauinspektoren der Hoch-

bauberwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1:100 angefertigt werden.

### 1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.

Bei der Wahl des Platzes für eine Schulanlage sind folgende Rücksichten zu beachten:

Das Grundstück soll tunlichst in der Mitte des Schulbezirkes liegen, jedoch, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht etwa isoliert auf freiem Felde; es muß auf bequemen Wegen ohne Hemmung und Gefährdung, etwa durch Eisenbahn- oder Flußübergänge, erreichbar sein.

Der Platz muß einen gefunden, technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen und die Gewähr bieten, daß durch eine Brunnenanlage ohne erhebliche Kosten gutes Trinkwasser beschafft werden kann.

Der Boden darf weder durch Abfallstoffe verunreinigt sein, noch aus Bauschutt oder abgelagertem Müll bestehen. Er darf ferner nicht sumpfig oder im Ueberschwemmungsgebiet belegen, sondern muß möglichst trocken und durchlässig sein.

Die Oberfläche der Baustelle muß durchweg mindestens 0,50 Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

Zur Ableitung der Niederschlags- und Abwässer ist eine leicht geneigte Oberfläche einer ganz ebenen Bodenlage vorzuziehen.

Zu vermeiden ist die Nachbarschaft von Teichen oder Gräben mit unreinem Inhalt, von gewerblichen Anlagen mit übelriechenden Ausdünstungen oder verunreinigten Abwässern, sowie von Betrieben, welche mit Entwicklung von störendem Geräusch, Rauch, Staub oder giftigen Gasen verbunden sind.

Die Lage des Schulhauses muß so gewählt werden, daß überall reichlich frische Luft Zutreten und Sonnenlicht die Schulzimmer sowie die Lehrerwohnungen treffen kann. Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Baustelle erwünscht; doch darf der Baumbestand die Licht- und Luftzufuhr nicht verkümmern oder die Lage dumpf und feucht machen.

Der Platz muß eine solche Größe haben, daß die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirtschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen voneinander und von den Nachbargrenzen aufgeführt werden können, außerdem aber, abgesehen von dem für wirtschaftliche Zwecke notwendigen Hof, sowie von etwaigen Vorgärten und Lehrergärten, ein Freiraum verbleibt, auf dem sich alle Schulkinder gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung in freier Luft bewegen können. Dieser Bewegungsraum soll in der Regel einen Flächeninhalt von mindestens drei Quadratmetern für jedes Schulkind haben. In eng angelegten Ortschaften, etwa in Gebirgsgegenden und in Vororten von Großstädten mit hohen Bodenpreisen, kann dieses Flächenmaß ausnahmsweise eingeschränkt werden, darf

aber niemals weniger als 1,5 Quadratmeter für jedes Schulkind betragen.

## 2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Bei der Anordnung der Gebäude auf der Baustelle ist in erster Linie auf die durch die Dertlichkeit gegebenen Himmelsrichtungen Rücksicht zu nehmen, ferner darauf zu achten, daß der Bewegungsraum und die Zugänge zu den Abritten vom Schulhaus aus gut übersehen werden können, sowie, daß alle mit Fenstern versehenen Wände von den Nachbargrenzen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht bebaut sind, so weit entfernt angelegt werden, daß keine vorhandene und künftige Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstücks diesen Fenstern Licht und Luft entziehen kann. Insbesondere gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung eines Schulzimmers dienen. Diese Fensterwände müssen auch bei den beschränktsten Platzverhältnissen mindestens 8 Meter von der Nachbargrenze sowie von allen Baulichkeiten auf dem Schulgrundstück selbst entfernt sein.

In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnungen in einem Gebäude zu vereinigen. Dagegen empfiehlt es sich, die Wirtschaftsgebäude — Stallungen und Scheunen — sowie die Abritte von dem Schulhause getrennt in solchem Abstand zu errichten, daß schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche das Schulhaus nicht erreichen können.

Wenn jedoch in einzelnen Landesteilen die Gemeinden besonderen Wert darauf legen, daß nach ortsüblicher Art Stallung und Scheune mit dem Schulhause unmittelbar verbunden werden, soll diesem Herkommen ohne zwingende Gründe nicht entgegengetreten werden. Es muß aber in solchen Fällen, wenn die Stall- und Scheunenräume in gleicher Höhe mit den Schul- und Wohnräumen liegen, der die Schulzimmer und die Lehrerwohnungen enthaltende Bauteil von den Stall- und Scheunenräumen durch eine massive, mindestens einen Stein starke, entweder über das Dach oder wenigstens bis unter die Dacheindeckung geführte Trennungswand geschieden und für die Verbindung ein feuersicher umschlossener Gang hergestellt werden. Will man bei unebenem und beschränktem Bauplatz in Gebirgsgegenden Stall- und Tennenräume unterhalb der Unterrichts- oder Wohnräume anlegen, so muß der den Stall und die Tenne enthaltende Teil des Unterbaues gegen die darüber liegenden Räume durch eine gewölbte Decke und gegen die sonstigen Räume des Unterbaues durch eine massive Mauer ohne Oeffnungen so abgeschlossen werden, daß eine Uebertragung von Feuer oder Ausdünstungen nicht stattfinden kann. Wird ein Teil des Dachbodens zur Aufbewahrung der Ernte benutzt, so ist dieser gegen die Bodentreppe und den übrigen Dachbodenraum durch eine massive, mindestens einen Stein starke Trennungswand mit feuersicherer Tür abzuschließen. Außerdem sind die in den Außenwänden der Stallräume erforderlichen Fenster und Türen so zu legen, daß die Aus-

dünstungen nicht in die Schulzimmer und Wohnungen eindringen können.

Die Lage des Schulhauses zu den Himmelsrichtungen ist so zu wählen, daß unmittelbares Sonnenlicht in die Schulzimmer tunlichst nicht während, wohl aber außerhalb der Unterrichtsstunden scheinen kann, daß zugleich aber auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen des Sonnenlichtes nirgends ganz entbehren. Für die Schulzimmer empfiehlt sich deshalb am meisten die Lage der Fenster nach Westen, weil die Unterrichtszeit in Landschulen in der Regel schon mit den frühen Nachmittagsstunden aufhört, die flach einfallenden Strahlen der Nachmittagssonne also nicht mehr lästig werden, oder nach Süden, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht weit in das Innere des Schulzimmers eindringen. Weniger günstig ist die Lage der Fenster nach Osten und nach Norden. Wenn aber die örtlichen Verhältnisse diese Lagen nicht vermeiden lassen, sind bei der Ostlage ebenso wie bei der Südlage die Nachteile des unmittelbaren Sonnenscheins — starke Erhitzung und zu grelle Beleuchtung — durch passende Vorrichtungen, z. B. durch Vorhänge abzuschwächen. Solche Vorhänge sind aus weißem, feinfädigem Shirting, hellgelblichem Köper oder weißem Dotblas herzustellen. Die Verwendung von Futterleinen, Segelleinen, Drell oder Brahm Tuch empfiehlt sich nicht. Die Vorhänge sind zum Aufziehen nach einer Seite hin einzurichten. Bei der Nordlage ist durch Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder dafür zu sorgen, daß das Schulzimmer zeitweilig unmittelbares Sonnenlicht erhält. Während des Unterrichts muß dieses Fenster durch Läden oder dergleichen geschlossen sein, weil sonst der Lehrer die Gesichter der Kinder nicht erkennen kann. Im übrigen ist besonders in Gebirgsgegenden und in Orten mit rauhem Klima auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Fensterwand eines Schulzimmers möglichst nicht von den herrschenden Winden getroffen wird.

In den Lehrerwohnungen sind die Küchen und Speisekammern, wenn irgend tunlich, nach Norden, allenfalls nach Osten zu legen, während Süd- und Westlage für diese Räume nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Schlafräume müssen stets etwas Sonnenlicht haben und dürfen deshalb niemals ihre Fenster nach Norden erhalten.

### 3. Das Schulhaus.

#### A. Bauart.

Die Gestaltung des Schulhauses in bezug auf Grundrißeinteilung und Geschoszahl wird bedingt durch die Anzahl und Größe der Schulzimmer, durch die Anzahl und Größe der Lehrerwohnungen und durch die für den Schüler- und Wohnungsverkehr erforderlichen Flure, Gänge und Treppen. Bei ein- und zweiklassigen Schulhäusern empfiehlt sich im allgemeinen eine eingeschossige Anlage, ein zweigeschossiger

Bau nur dann, wenn die Beschränkung des Platzes dazu zwingt. In solchen Fällen sollen die Lehrerwohnungen nie unter den Schulzimmern liegen. Sonst ist überall da, wo der Lehrer Ackerwirtschaft betreibt, die Lage seiner Wohnung im Erdgeschoß zu bevorzugen.

Bei der Grundrißeinteilung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß sowohl bei eingeschossigen als bei mehrgeschossigen Schulhäusern der Schülerverkehr von dem Wohnungsverkehr vollständig getrennt werden kann, um die Uebertragung ansteckender Krankheiten aus der Lehrerfamilie auf die Schulkinder zu verhüten. Diese wichtige Forderung läßt sich bei geschickter Planbildung erfüllen, ohne daß gegen die bisher üblichen Grundrisse sich ein Mehr an bebauter Grundfläche ergibt. Es ist deshalb stets ein Nebenflur mit besonderem Zugang und mit besonderer Treppe, welche zugleich die Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden herstellt, für die Lehrerwohnungen anzulegen, der Schülerflur aber höchstens durch eine, in Krankheitsfällen abzuschließende Tür mit dem Wohnungsflur oder mit einer Stube der Lehrerwohnung zu verbinden.

Zweckmäßig ist es, wenn ein schnelles Wachsen der Schülerzahl voranzusehen ist, auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses von vornherein Bedacht zu nehmen. Beispielsweise würde in einem einschiffigen Schulhause, wenn zunächst etwa nur für 40 bis 50 Kinder Platz zu schaffen, ein erhebliches Anwachsen der Kinderzahl aber mit einiger Sicherheit zu erwarten wäre, dem Schulzimmer gleich die für diese größere Zahl von Plätzen ausreichende Abmessung zu geben, von ihm aber durch eine Zwischenwand einstweilen ein für Wohnzwecke dienender Teil abzutrennen sein. Wird später das größere Schulzimmer nötig, dann würde die Zwischenwand zu beseitigen und die ursprünglich nur für einen jung verheirateten Lehrer bemessene Wohnung durch einen Anbau derartig zu erweitern sein, daß sie für einen älteren Lehrer mit zahlreicherer Familie genügt.

Die nachträgliche Anlage eines zweiten Schulzimmers kann entweder durch Anbau oder durch Aufbau erfolgen. In der Regel wird ein Anbau zweckmäßiger sein als ein Aufbau, weil bei letzterem der Unterricht mehr gestört wird, auch die Gefahr naheliegt, daß durch Regentwetter während des Aufbaues die unteren Bauteile leiden. Bei Vornahme eines Anbaues wird das zweite Schulzimmer so zu legen sein, daß es von dem vorhandenen Schülerflur aus zugänglich ist. Im Dachgeschoß wird dann meistens die Einrichtung einer Wohnung für den zweiten Lehrer nötig, die bei Besetzung solcher zweiten Stellen mit jungen, einstweilig angestellten Lehrern auf das Bedürfnis eines Unverheirateten beschränkt werden kann.

Für den Fall des nachträglichen Aufbaues des zweiten Schulzimmers über dem vorhandenen muß der Schülerflur von vornherein so breit angelegt werden, daß eine bequeme Schülertreppe eingebaut werden kann. Ueber der Wohnung des ersten Lehrers im Erdgeschoß wird dann entweder im Dachgeschoß am Giebel die Wohnung für

den zweiten unberheirateten Lehrer eingerichtet, oder, wenn auf die Anstellung eines verheirateten zweiten Lehrers gerücksichtigt werden soll, ein volles Geschöß über der Erdgeschößwohnfläche aufgebaut. In allen diesen Fällen sind die für die künftige Erweiterung erforderlichen Rauch- und Lüftungsröhren gleich bei der Ausführung des ursprünglichen Entwurfs mit anzulegen.

Bei vorhandenen Schulhäusern bildet oft die ungenügende Größe der Lehrerwohnung den Grund zum Umbau. Da in solchen Fällen meistens auch das Schulzimmer den neueren Anforderungen nicht entspricht, so ist in erster Linie zu versuchen, die Erweiterung der Wohnung durch Hinzunahme des alten Schulzimmers zu erreichen und für den Unterricht einen verbesserten neuen Raum durch einen Anbau zu schaffen.

Der Fußboden des Erdgeschosses soll überall mindestens 0,50 Meter über der Erdoberfläche liegen. Der die Lehrerwohnung enthaltende Bauteil ist in der Regel zu unterkellern, sofern es möglich ist, die Kellersohle mindestens 0,30 Meter über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu legen. Steigt das Grundwasser höher an, so ist die Errichtung eines zum Teil über der Erde liegenden und durch Erdanschüttung in gleichmäßiger Temperatur zu haltenden Kellers außerhalb des Hauses vorzuziehen. Der Umfang der Kellerräume ist nach den Wirtschaftsbedürfnissen zu bemessen. Hierbei sind die Vorrats-, Wasch- und Backräume so anzuordnen, daß die von ihnen ausgehenden Gerüche und Ausdünstungen nicht in die Unterrichtsräume eindringen können. Die Schulzimmer werden in der Regel nicht zu unterkellern sein.

Überall ist gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und gegen das seitliche Eindringen von Nässe in den Wänden durch Herstellung von Isolierschichten in geeigneter Lage Vorsorge zu treffen.

Holzfußböden in nicht unterkellerten Räumen sind nach den Regeln der Technik in zuverlässiger Weise gegen Fäulnis und Schwamm-bildung zu schützen.

Bauschutt oder durch organische Stoffe verunreinigte Massen dürfen weder zur Hinterfüllung der Fundamente noch zur Ausfüllung der Balkendecken über der Stakung verwendet werden.

Zu empfehlen ist die Herstellung eines mindestens 0,80 Meter breiten Traufpflasters rings um das Gebäude.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll stets in erster Linie das Ortsübliche maßgebend sein. Alles, was in der Bauweise einer Gegend sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt erfunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden.

Wenn im allgemeinen auch für die Herstellung der Umfassungswände Massivbau mit Werksteinen, Bruchsteinen oder Ziegeln seiner

Dauer und Feuersicherheit wegen besonders zu empfehlen ist, so soll doch Fachwerkbau, zumal wenn Eichenholz verwendet werden kann, oder die Bekleidung der Wandflächen mit Schiefer da, wo es landesüblich ist, keineswegs als ausgeschlossen gelten. In Niederungen, Moor Gegenden und im Gebirge ist die Zimmerung der Außen- und Innenwände aus Schurzholz zulässig. Immer aber ist je nach dem verfügbaren Material den Regeln der Technik gemäß so zu konstruieren, daß die Umfassungswände standfest, undurchlässig für Masse und wärmehaltend werden.

Beim Ziegelbau werden die äußeren Mauerflächen in der Regel nur zu fugen sein. Mörtelputz empfiehlt sich wohl auf glatten Flächen, ist aber an den Gebäudeecken, Türeinfassungen und Sohlbänke: tunlichst zu vermeiden.

Die Materialien zur Eindeckung der Dächer und die Dachneigungen sind je nach der Lage des Schulhauses, ob im Flachlande oder im Gebirge, ob geschützt oder starken Winden ausgesetzt, zu wählen. Ueberstehende Dächer geben einen guten Wetterschutz, eine ansprechende Erscheinung und machen Dachrinnen und Abfallröhren meistens entbehrlich, sie sind deshalb in der Regel da zu wählen, wo nicht die Uebertragung eines Brandes oder die Gefährdung durch Stürme besonders zu befürchten ist. Holzzementdächer sind nur da zu verwenden, wo diese Technik allgemeiner verbreitet und die Herstellung durch geübte Handwerker gesichert ist. Niemals darf aber die Holzzementdeckung unmittelbar auf eine unterschalte und verputzte Balkendecke aufgebracht werden; es muß vielmehr zwischen der Balkendecke und der Dachschalung stets ein zulänglicher Hohlraum hergestellt werden. Die Eindeckung der Dächer mit Schindeln ist zulässig, wo diese ortsüblich und baupolizeilich erlaubt sind.

Die äußere Erscheinung ländlicher Schulhäuser soll schlicht sein, bei aller Einfachheit der Formen aber doch den öffentlichen Zweck des Volksunterrichts in angemessener Weise erkennen lassen. Es ist deshalb auch bei den anspruchslosesten Bauten dieser Art auf gute Breiten- und Höhenverhältnisse, auf eine schiele Verteilung der Fenster und Türen, auf eine ansprechende Gestaltung der Dächer und auf eine passende, durch die Materialien bedingte Farbwirkung der Außenwände und Dachflächen in jedem Falle Wert zu legen.

Aus der Notwendigkeit, die nach außen ausschlagenden Türen gegen Wind und Wetter zu schützen, ergibt sich ungesucht die Betonung des Haupteinganges, sei es durch Zurücklegen der Türen in einen Vorraum, sei es durch Herstellung eines Vorbaues. Blinde Fenster sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn die Lage der Klassen es mit sich bringt, daß fensterlose Wandflächen nach der Straße zu sichtbar werden, wird für die geschlossenen Mauerflächen durch Anbringung einer Bauinschrifttafel eine angemessene Belebung, oder wenn es die Himmelsrichtung zuläßt, durch Anpflanzung von Weinstöcken, breit-

gezogenen Obstbäumen oder Rankgewächsen ein freundlicher Schmutz durch Begrünung zu gewinnen sein.

### B. Schulzimmer.

Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig

1. in bezug auf die Grundfläche:

von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Tür und der Stellung des Ofens;

2. in bezug auf die Höhe:

von der Bedingung, daß bei größtmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und daß die von den Fenstern entferntest gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten.

Als Grundsatz für die Größe und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, daß einklassige Schulen im allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und daß bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Für die Plätze sind nach der Größe der Kinder in drei Abstufungen folgende Maße anzunehmen:

	Breite	Tiefe
für kleine Kinder . . . . .	0,50 Meter	0,68 Meter
= mittlere = . . . . .	0,52 =	0,70 =
= große = . . . . .	0,54 =	0,72 =

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur größten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Platzbreiten

für kleine Kinder . . . . .	auf 0,48 Meter
= mittlere = . . . . .	= 0,50 =
= große = . . . . .	= 0,52 =

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder nebeneinander sitzen. \*)

Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 Meter Breite und 2,50 Meter Länge zu rechnen.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 Meter, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 Meter entfernt sein, und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 Meter betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 Meter und der Gang an der inneren Längswand mindestens 0,60 Meter breit sein.

Die Tür des Schulzimmers ist, wenn irgend tunlich, so zu legen, daß der Lehrer beim Eintritt den Kindern ins Gesicht sieht, und daß

\*) Empfohlen wurden neuerdings die Schulbanksysteme von Zahn, Kettig und Pädelt. Bei dem raschen Fortschreiten der Technik auf diesem Gebiete ist mehrfach angeraten worden, sich vor der Beschaffung neuer Bänke wegen der hygienischen Anforderungen mit dem Kreisarzte zu verständigen.

diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, daß der Lehrer von seinem Sitz aus die Tür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben, aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muß vom Ofen mindestens 0,80 Meter entfernt sein.

Als allgemeine Regel ist zu beachten, daß Tiefklassen bei ländlichen Schulbauten grundsätzlich ausgeschlossen sind, und daß ein Schulzimmer höchstens 9,70 Meter lang und höchstens 6,50 Meter tief sein soll. Die äußerste Grenze von 9,70 Meter für die Länge des Schulzimmers ist nur dann zu wählen, wenn, wie in Abbildung 39 gezeigt, eine wesentliche Ermäßigung der Höhe und damit eine leichtere Erwärmung des Schulzimmers erzielt wird.

Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 Meter im lichten hoch sein. Dieses Maß ist aber gegebenenfalls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um so viel zu erhöhen, daß auf jedes Kind mindestens 2,25 Kubikmeter Luftraum entfallen. und daß der senkrechte Abstand der Fenstersturze vom Fußboden mindestens halb so groß ist als der wagerechte Abstand von der inneren Längswand ( $\text{tg}\alpha = \frac{1}{2}$ ). Diese beiden aus hygienischen Gründen unerläßlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 Meter erfüllen lassen, so daß die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens  $\frac{1}{5}$  der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand\*) tunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 Meter breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem gradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschließen. Rundbogen sind zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die vielen Durchbrechungen sind bei Ziegelbau die Fensterwände in der Regel zwei Stein stark ohne Luftschicht anzulegen. Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1 Meter hoch sein. Durch die Zeichnungen Abbildungen 37 bis 39 sind an

\*) Nv. vom 15. Juli 1868: Es sind die Subsellien in den Schulzimmern nicht selten auch da, wo die Räumlichkeit keine Nötigung dazu bietet, so aufgestellt worden, daß das Licht den Kindern auf die rechte Hand fällt, während zur Schonung der Augen die Aufstellung der Pulte und Bänke so zu bewirken ist, daß das Licht von der linken Seite einfällt. — In noch höherem Grade für die Augen verderblich ist es, wenn Subsellien so aufgestellt worden sind, daß die Kinder ihr Angesicht den Fenstern zuwenden müssen, und sie so dem breiten, wohl gar dem blendenden Sonnenlichte ausgesetzt sind. Auch hier bedarf es, wenn es die Räumlichkeit irgend gestattet, einer sofortigen Umstellung der Tische und Bänke.

einzelnen Beispielen die in bezug auf die Höhe der Schulzimmer und die Anordnung der Fenster maßgebenden Bestimmungen anschaulich gemacht.

Wenn die linksseitiges Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhellung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitigen Fenster aber außer Ansaß.

Die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nötig sind, ist im einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Der Lichteinfall darf nicht durch überhängende Dächer beeinträchtigt werden. Liegen die Fenster eines Schulzimmers nicht am Giebel, sondern an einer Längsfront, so wird, falls nicht ein genügend hoher Dremmel vorgesehen wird, ein überhängendes Dach nicht zweckmäßig sein.

Die Decke des Schulzimmers wird am zweckmäßigsten so hergestellt, daß nicht die Balken, sondern Unterzüge auf der Fensterwand und der ihr gegenüberliegenden Längswand lagern, während die Balken mit diesen Wänden gleichlaufend gestreckt sind. Hierdurch wird erzielt, daß die Fenstersturze bis an die Balkenlage reichen können. Liegt über dem Schulzimmer unmittelbar der Dachboden, so ist es oft zweckmäßig, anstatt eiserner Unterzüge Hängewerkskonstruktionen anzuordnen.

An den Wänden des Schulzimmers sind alle vorspringenden Mauerecken möglichst zu vermeiden. Die Fensterbrüstungen sind deshalb nicht, wie sonst üblich, einzunischen, sondern mit der Innenwand bündig auszuführen.

Die Fußböden sollen aus schmalen, mindestens 3,5 Zentimeter starken, gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schließend verlegt und geölt werden.

Bei der Wahl der Ofen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist gebräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lufterneuerung in der Art zu verbinden, daß vom Schülerflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen vorgewärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fußboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle erfahrungsmäßig selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Schulzimmer ein besonderes Entlüftungsröhr von mindestens 25 zu 25 Zentimeter im Quadrat neben dem Schornsteinröhr anzulegen. Zweckmäßig ist es, die Wandung zwischen dem Röhr und dem Lüftungsröhr aus Eisenplatten herzustellen. Es muß dann aber mit größter Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Eisenplatten möglichst dicht schließen. Durch verschließbare Oeffnungen dicht über dem Fußboden einerseits

und nahe der Decke anderseits kann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgesogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet sein, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten, an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Teile der Fenster mit Kippflügeln, welche um eine wagerechte Aze drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen.

### C. Verkehrsräume.

Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch außerdem ein dem Wirtschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheiten in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoß angelegt werden, muß stets außer der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten Treppe für den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungsthüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bauteil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirtschaftsraum dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesem unterrichtet werden. Als Mindestmaß der Breite gelten für den Fall, daß nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2 Meter, und für den Fall, daß mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 Meter. Im übrigen ist die Flurbreite derart zu bestimmen, daß nach Abzug des Maßes, welches durch die senkrecht aufstehenden Türen der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 0,70 Meter, mindestens aber 1 Meter freie Durchgangsbreite verbleibt.

Für jedes Schulzimmer genügt eine einflügelige Tür von 1 Meter lichter Weite. Diese Türen müssen stets nach außen aufschlagen, und zwar so, daß der Austretende beim Öffnen der Tür das nächste Ausgangsziel, die Haustür oder die hinabführende Treppe erblickt. Bei nebeneinander liegenden Schulzimmern müssen die Türen unter sich einen solchen Abstand erhalten, daß die Türflügel, ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 Meter erhalten und außer dem Geländer mit Handläufern an der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl im stärksten besetzten Geschosse mit der Verhältniszahl von 0,70 Meter für je 100 Schüler zu berechnen. Das Maß von 2 Metern für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Maß zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muß ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Türen der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen. Die Abmessungen dieses Freiraumes sind im einzelnen Fall aus den Grundrißzeichnungen durch Eintragen der Kreisbögen, welche die Türen beim Aufschlagen beschreiben, zu bestimmen.

Bei Schülertreppen darf die Steigung höchstens 17 Zentimeter betragen. Die Anlage von Wendelstufen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hausflur sind besonders bequem anzulegen; sie dürfen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen notwendig sind, mit Seitentwangen und Schutzgeländern versehen werden. Uebrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangstüren ist nach dem oben angegebenen Verhältnis von 0,70 Meter für je 100 Schüler die Gesamtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder maßgebend. Die Ausgangstüren müssen stets nach außen aufschlagen und gegen Wind und Wetter entweder durch Auführung eines Vorbaues oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden.

#### D. Lehrerwohnungen.

Lehrerwohnungen sind in der Regel mit den Schulräumen in einem Gebäude zu vereinigen. Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten drei bis vier Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von etwa 65 bis 85 Quadratmetern, eine Küche von etwa 12 bis 20 Quadratmetern und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume. Die Größe der Wohn- und Schlafräume sowie ihre Lage zueinander richtet sich nach den Landesgewohnheiten. Die Wohn- und Schlafräume sollen womöglich sämtlich heizbar sein. Dies gilt namentlich von solchen Räumen, welche zweiseitig frei-

liegen und ohne Heizvorrichtung leicht feucht und ungesund werden würden.

Die Anlage einer Speisekammer ist nicht unbedingt nötig; sie kann entbehrt werden, wenn der Keller von der Küche aus leicht zu erreichen ist. In manchen Fällen wird auch ein in die Außenwand eingebauter, lüftbarer Speiseschrank genügen. Wenn es die Ortsverhältnisse bedingen, ist ein Backofen und eine Räucherammer herzustellen.

Eine besondere Waschküche im Keller anzulegen, ist im allgemeinen wegen der Beschwerlichkeit, das Wasser hinab- und heraufzuschaffen, nicht ratsam. Es empfiehlt sich vielmehr, den Küchenherd so groß zu machen, daß ein eingemauerter Waschkessel in ihm Platz findet.

Bewegliche und verstellbare Wasch- und Wasserkessel hat in der Regel der Wohnungsinhaber, eingemauerte immer der Schulvorstand zu beschaffen. Min.-Erl. v. 29. 3. 1922, U III E 175.

Ein unverheirateter, einstweilig angestellter Lehrer erhält eine Stube von etwa 18 bis 25 Quadratmetern und eine heizbare Kammer von etwa 15 bis 18 Quadratmetern. Wenn ein solcher Lehrer durch örtliche Verhältnisse gezwungen ist, eigene Wirtschaft zu führen, erhält er außerdem eine kleine Küche und womöglich eine heizbare Kammer für eine Unverwandte. Eine Lehrerin erhält gleiche Räume wie ein unverheirateter Lehrer mit eigener Wirtschaft.

Die lichte Höhe der Stuben einer Lehrerwohnung ist mit drei Metern ausreichend bemessen; sie kann in Gegenden mit rauhem Klima zur leichteren Warmhaltung bis auf 2,50 Meter ermäßigt werden. Kammern in Dachböden müssen, wenn sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen, z. B. als Schlafkammern, dienen sollen, mindestens 2,50 Meter hoch sein. Liegt eine solche Kammer in der Schräge des Daches, so muß ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,50 Meter betragen.

Abtritte für die Lehrerwohnungen sollen in der Regel nicht im Schulhause selbst angelegt werden. Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn sie durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt werden. In solchen Fällen müssen aber die Auswurfstoffe in beweglichen Behältern gesammelt werden, weil die Anlage gemauerter Gruben innerhalb eines Wohnhauses und in unmittelbarem Anschluß an die Umfassungswände unzulässig ist.

#### 4. Brunnenanlagen.

Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend zugänglich, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht.

Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätzen, Senkgruben und dergleichen, sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens, sowie die Gefälle-richtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für spätere gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.

### 5. Abtritte.

Für jede Schule sind Abtritte außerhalb des Schulhauses in der Regel in einem besonderen Gebäude anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittgebäude ist, wenn tunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im übrigen muß das Abtrittgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen seine Stellung so erhalten, daß die Eingänge vom Schulhofe aus übersehen werden können.

In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, außerdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzzellen müssen gut beleuchtet sein; sie erhalten durchschnittlich 0,90 Meter Breite und 1,20 Meter Tiefe und sind durch dichte Brettwände voneinander zu trennen. Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schließenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 Meter voneinander entfernte, mindestens 1,20 Meter hohe, nicht völlig bis zum Fußboden reichende Zwischenwände voneinander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schiefliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein.

Alle, sowohl die festen wie die flüssigen Auswurfstoffe sollen in wasserdichte Behälter aufgenommen werden. Am besten sind hierzu tragbare Gefäße, Tonnen oder Kübel geeignet; jedoch sind auch unbewegliche Behälter, größere eiserne Kästen oder Gruben zulässig. Bei Verwendung tragbarer Gefäße muß der Boden, auf dem sie aufgestellt werden, gut befestigt sein und die Einrichtung so getroffen werden, daß die Auswechslung der Gefäße bequem erfolgen kann. Die unbeweg-

lichen Behälter müssen derart angeordnet und eingerichtet sein, daß ihre Entleerung mit Leichtigkeit und ohne Verschmutzung der Umgebung stattfinden kann. Eiserne Behälter müssen allseitig zugänglich sein. Wenn Gruben angelegt werden, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sohlen und Wandungen für Flüssigkeiten möglichst undurchlässig sind und bleiben. Zweckmäßig werden sie aus hartgebrannten Ziegeln mit Zementmörtel gemauert, innen mit Zement verputzt und außen ringsum mit einer Schicht festgestampften fetten Tones umgeben. Als Grubenwandungen dürfen Gebäudemauern nicht benutzt werden, jede Grube muß vielmehr Umfassungswände für sich erhalten.

Zur Bindung der Auswurfstoffe empfiehlt sich die Verwendung von Torfmull. Jeder Raum, in welchem Auswurfstoffe angesammelt werden, ist mit einem Entlüftungsröhr von gehöriger Weite zu versehen, welches über dem Dache des Abtrittgebäudes ausmünden muß. Damit bei dicht geschlossenen Gruben die Ausdünstungen leichter durch die Lüftungsröhren ins Freie, als durch die Sitzöffnungen in die Abtrittzellen ausströmen, ist von den letzten aus ein Trichter mit Fallrohr so anzuordnen, daß die untere Oeffnung dieses Fallrohres tiefer in den Grubenraum hinabreicht als die untere Oeffnung des Entlüftungsröhres.

#### 6. Wirtschaftsanlagen, Ställe.

Die Frage, ob besondere Wirtschaftsgebäude überhaupt erforderlich sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Es kommt dabei in Betracht, ob und in welchem Umfang die Lehrerstelle mit Landwirtschaftsbetrieb verbunden ist. In den meisten Fällen wird ein kleines Gebäude, welches Stallung und Vorratsgefasse für Futter- und Brennstoffe umfaßt, genügen. Für die Anordnung und Größe der einzelnen Abteilungen gelten die allgemeinen, für ländliche Wirtschaftsgebäude bestehenden Regeln.

#### 7. Umwehungen.

Das ganze Schulgehöft ist in möglichst einfacher Weise, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, einzufriedigen. In jedem Falle ist der dem Verkehr der Schüler dienende Platz von dem für die Wirtschaft des Lehrers bestimmten Raum abzuscheiden. Als Umwehungen sind, je nach dem örtlichen Bedürfnis, Spriegel-, Draht- oder Lattenzäune zu errichten oder Hecken anzupflanzen.

Zur näheren Erläuterung der vorstehenden Abhandlung sind 30 Entwurfsbeispiele gezeichnet, in denen die am häufigsten vorkommenden Bedürfnisse zugrunde gelegt und die wesentlichsten in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates beobachteten Eigentümlichkeiten tunlichst berücksichtigt sind.

**2. Reg.-Verf. vom 30. Juni 1924, II A., betr. Versicherung von Schulbauten während der Ausführung.**

Nach ministerieller Entscheidung ist es Pflicht der Schulverbände, Schulbauten, die auch nach Fertigstellung versichert bleiben, sofort nach Aufbringen des Dachstuhls entsprechend zu versichern. Wir ersuchen hiernach die Schulverbände, die Versicherung in solchen Fällen rechtzeitig vorzunehmen.

**3. Reg.-Verf. vom 23. März 1911, II A 975, betr. Anweisung für das Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-sachen.**

An Stelle der Verordnung vom 28. Februar 1908 ergeht mit Gültigkeit vom 1. April 1911 ab folgende

**Anweisung  
für das**

**Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-sachen, insbesondere bei denen der Fiskus beitragspflichtig ist.**

Zu vergleichen § 17 Absatz 1—3 und § 30 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, Gesetzsammlung S. 335, § 21—23 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche, Artikel 44—48 der Oberpräsidialverordnung vom 27. November 1902, Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, Amtsblatt 1902 Seite 344.

**§ 1. Revision der Baulichkeiten.**

I. Alljährlich im Monat März haben die Pfarrer, Küster und Lehrer die ihrem Nießbrauch oder ihrer Aufsicht übergebenen Baulichkeiten einer sorgfältigen Besichtigung zu unterziehen und die dabei vorgefundenen Baubedürfnisse

- a) hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Küstereibaulichkeiten bei dem beteiligten Gemeindefkirchenrate bzw. Kirchenvorstande,
- b) hinsichtlich der Schulbaulichkeiten bei dem Schulvorstande — der Schuldeputation — ohne Verzug anzumelden.

II. Bei Stellenerledigung sowie bei Versetzungen der Pfarrer, Küster oder Schullehrer haben noch vor dem Abzuge des bisherigen Stelleninhabers bzw. der Erben desselben der Gemeindefkirchenrat bzw. der Kirchen- oder Schulvorstand, die Schuldeputation unter Zuziehung des bisherigen Nießbrauchers oder dessen Erben den Zustand der betreffenden Baulichkeiten durch eine gemeinsam zu vollziehende Verhandlung festzustellen, und soweit eine Abstellung der vorgefundenen, dem Nießbraucher zur Last fallenden Mängel nicht durch gütliche Vereinbarung mit dem bisherigen Nießbraucher oder dessen Erben zu erreichen ist, die Verhandlung an die Regierung einzureichen.

## § 2. Feststellung der Baubedürfnisse.

I. Bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereibaulichkeiten hat der Gemeindefkirchenrat bezw. Kirchenvorstand — erforderlichenfalls unter Mitwirkung der kirchlichen Gemeindevertretung — ordnungsgemäß (vergl. § 5 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche vom 17. Juni 1893) Beschluß zu fassen:

1. über die Notwendigkeit des Baues,
2. über die Art und Weise der Bauausführung,
3. über die Aufbringung der Baukosten.

Der Beschluß muß namentlich ersehen lassen:

- a) inwieweit die Baukosten aus der Kirchenkasse berichtigt werden sollen und aus derselben gedeckt werden können,  
— gegebenenfalls —
- b) inwieweit auf den Kirchenpatron bezw. den Kompatron und die Kirchengemeinde zurückgegriffen werden soll,
- c) ob der Kostenbeitrag für den Patronatsfiskus für jedes einzelne Gebäude voraussichtlich den Betrag von 500 Mark übersteigen würde,
- d) nach welchem Beitragsverhältnis die Beiträge der Gemeinde aufgebracht werden sollen,
- e) ob die Hand- und Spanndienste, soweit sie der Gemeinde zur Last fallen, in Wirklichkeit geleistet oder zu den Baukosten geschlagen und mit vergeben werden sollen.

Nach § 23 der Verwaltungsordnung ist die Genehmigung des Konsistoriums (hinsichtlich der katholischen Kirchen- und Pfarrhäuser nach Art. 47 Abs. 2 der Geschäftsanweisung vom 27. November 1902 der bischöflichen Behörde) dann nachzusuchen, wenn sie nicht schon von uns herbeigeführt ist.

Die Hochbauämter sind ermächtigt, an unserer Stelle bis zum Jahreshöchstbetrage von 3000 Mk., in jedem Einzelfalle bis zum Höchsthöchstbetrage von 500 Mk., die Patronatsgenehmigung zur Inangriffnahme der Bauten an Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäuden fiskalischen Patronats selbständig im Einvernehmen mit den Gemeindefkirchenräten zu erteilen, die Ausführung anzuordnen, die Rechnung abzunehmen und an uns zur Zahlungsanweisung zu überreichen.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf die im Generalbeitragsverzeichnis verzeichneten Bauten bezw. Bauteile und Pertinenzstücke, wenn in Hinsicht letzterer nicht Fiskus als Patron beitragsfrei ist.

Die von den Gemeindefkirchenräten vorgelegten Rechnungen, die gemäß gegenwärtiger Bekanntmachung bescheinigt sein müssen, sind auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Darüber, ob Kirchenmittel zu verwenden waren, ist stets eine Bescheinigung von dem Gemeindefkirchenrate beizubringen.

Da, wo Kirchenmittel verwendet werden, wird der Patronatsbeitrag nach Verhältnis der Verwendung gekürzt:

1. wegen der Patronatsgenehmigungen,
2. wegen der Rechnungen, auch hinsichtlich der bereits in der Ausführung befindlichen Bauten; insofern der Patronatsbeitrag 500 Mk. nicht übersteigt, sind die weiteren Vorlagen an die Hochbauämter einzureichen.

II. Für Schulverbände von 25 oder weniger Schulstellen wird die Genehmigung von Bauten an Schulgebäuden bis zu einem Gesamtkostenbetrage von 30 000 Mk. durch die Landräte im Einvernehmen mit den Leitern der Hochbauämter in Zukunft erteilt. Im Falle der Nichtübereinstimmung beider Behörden findet unsere Entscheidung Platz. Es empfiehlt sich, wegen Bearbeitung der Entwürfe die Aeußerung des Leiters des Hochbauamtes vorher einzuholen.

Für Schulverbände mit 7 oder weniger als 7 Stellen ist, wenn der Kostenaufwand des Schulverbandes (vergl. § 30 Abs. 3 Ges. vom 28. Juli 1906) 2000 Mk. erreicht, die Vorlage des Kostenanschlages nebst Bauplan an uns nach Prüfung des Hochbauamtes durch den Landrat zu bewirken.

Wo außer den Staatsbeiträgen Staatshilfe oder Patronatsbeitrag des Staates von mehr als 500 Mk. oder Leistung des Staates als Gutsbesizers von mehr als 500 Mk. beansprucht wird, oder die Gesamtkosten 30 000 Mk. übersteigen, ist wegen des Vorentwurfs durch Vermittlung des Landrats an uns zu berichten.

Die Vorschriften über Schulbauten für Schulverbände mit mehr als 25 Stellen bleiben unberührt.

### § 3. Verfahren bei der Bauausführung.

Für das Verfahren bei der Vergebung der Bauausführung sind die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Verdingungswesen maßgebend, welche für die Ausführung der staatlichen Hochbauten erlassen sind (Amtsblatt 1906 S. 50, Amtsblatt 1904 S. 25).

A. Bauten bei Kirchen, Pfarrhäusern und Küstereigebäuden, zu denen der Fiskus nur als Patron beiträgt.

Soweit es hiernach der Gemeinde freisteht, die Bauausführung durch Verdingung oder auf Rechnung zu vergeben, insbesondere also bei allen Bauausführungen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigt, hat der Gemeindefkirchenrat bezw. Kirchenvorstand bei Bauten mit einem Kostenbeitrage des Fiskus unter 500 Mk. in der Regel selbständig unter sorgfältiger Erwägung des kirchlichen bezw. Schulinteresses und tunlichst im Einvernehmen mit den Baupflichtigen darüber zu befinden, ob ein Bau im ganzen

oder nach den einzelnen Arbeiten zu verdingen oder auf Rechnung auszuführen ist, und ob in jenem Falle eine öffentliche oder engere Ausschreibung mit Zulassung mündlichen oder schriftlichen Mindergebots oder eine freihändige Vergebung an einen oder mehrere Unternehmer stattfinden soll. Bei Ausschreiben von Minder- oder Mehrgeboten ist in den Bedingungen der Regel nach die Auswahl unter mehreren Bietern vorzubehalten. Etwa von der Regierung erteilte besondere Anweisungen sind streng zu beachten.

Sobald jedoch der Kostenbeitrag des Fiskus 500 Mk. übersteigt, wird in jedem Falle über die Vergebung der Bauausführung von der Regierung Anordnung getroffen und dabei insbesondere auch die Art und Weise der Mitwirkung des Hochbauamtes näher bestimmt werden.

B. Bauten von Kirchen und Pfarrhäusern, zu denen kein Patronatsbeitrag, wohl aber eine Gnadenbeihilfe von nicht mehr als 5000 Mk. bewilligt ist.

Es gilt das zu A Gesagte mit der Maßgabe, daß dem Hochbauamte die Abnahme des Baues vorbehalten ist. (§ 77 der Dienst-anweisung für die Lokalbaubeamten der Hochbauverwaltung.)

Wird höhere Gnadenbeihilfe gewährt, so leitet das Hochbauamt den Bau im Benehmen mit dem Gemeindefkirchenrate — Kirchenvorstande —.

C. Schulbauten und solche Rüsterschulbauten, zu denen der Fiskus nach § 2 II dieser Anweisung beiträgt.

Der Magistrat bezw. Gemeinde- (Guts-) Vorstand unter geordneter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane bezw. der Gutsvertretung — in Gesamtschulverbänden der Schulvorstand —, bei Rüsterschulbauten im Einbernehmen mit dem Gemeindefkirchenrate — Kirchenvorstande — ist die bauleitende Behörde.

#### § 4. Beaufsichtigung und Vollendung der Bauausführung.

Ueber die Einhaltung der kontraktlichen Bedingungen, namentlich des Vollendungstermins zu wachen, ist die besondere Pflicht der bauleitenden Gemeindebehörde bezw. des Gemeindefkirchenrates, Kirchen-, Gemeinde- oder Schulvorstandes. Neben diesem steht die Beaufsichtigung der Bauausführung dem Hochbauamte zu. Wenn das Hochbauamt mit der Beaufsichtigung des Baues von uns beauftragt wird, so erstreckt sich seine Mitwirkung auf die Auswahl des Unternehmers, Empfang der Anzeige der bauleitenden Behörde über den bevorstehenden Beginn des Baues, Besichtigung der Fundamente, des Rohbaues und Schlußabnahme sowie Ausstellung der Bescheinigung über die anslagmäßige Herstellung.

### § 5. Behandlung der Baurechnungen.

I. In den Fällen, wo die Kosten aus der Kirchenkasse oder von der Gemeinde allein zu tragen sind, bedarf es der Vorlage der Rechnungen überhaupt nicht. Diejenigen Rechnungen, zu deren Bezahlung Fiskus einen Beitrag zu leisten hat, sind dem Hochbauamte, sobald der Beitrag des Fiskus bis zu 500 Mk. beträgt, wenn jedoch der Beitrag des Fiskus 500 Mk. übersteigt, durch Vermittlung des Hochbauamtes uns einzureichen.

II. Die sämtlichen einzureichenden Rechnungen sind — erforderlichen Falles unter Beifügung der Verhandlung über den öffentlich meistbietenden Verkauf der alten und der erübrigten Materialien — hinsichtlich

der Notwendigkeit der Arbeiten, der zweckentsprechenden und preiswürdigen Ausführung, der wirklichen Verwendung des in Ansatz gebrachten Baumaterials und der Verwendung des alten Baumaterials

gehörig zu bescheinigen.

III. Außerdem ist in den Fällen, in denen Fiskus als Patron nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts einen nach Bruchteilen bestimmten Teil der baren Kosten des Baues zu tragen hat, die Versicherung hinzuzufügen, daß in den berechneten Beträgen Kosten für Hand- und Spanndienste nicht enthalten sind.

Sofern dagegen dem Fiskus als Patron die Lieferung der Hauptmaterialien oder deren Surrogate obliegt, ist den Rechnungen eine besondere Berechnung des Wertes der zur Verwendung gelangten Materialien unter Angabe der Länge und Stärke der Hölzer beizufügen, auch in der Rechnungsbescheinigung zum Ausdruck zu bringen, daß in den angelegten Materialienpreisen Kosten der Hand- und Spanndienste und sonstige Nebenkosten nicht enthalten sind.

IV. Die Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für die im Laufe eines Etatsjahres entstandenen Baukosten (§ 17 Ges. vom 28. Juli 1906, cfr. oben § 2 II) sind durch Vermittlung des Hochbauamtes bis zum 1. Mai jeden Jahres bei uns geltend zu machen. Ebenso sind dann, wenn der Fiskus als Gutsbesitzer eines fiskalischen Gutsbezirks zu Schulbaukosten beitragen soll, die Kostenrechnungen mit der Bescheinigung des Schulvorstandes, „daß es sich um einmalige Baukosten handelt, die vom Gutsbezirke bar aufzubringen waren und nicht durch Anleihe gedeckt werden, sowie daß für den fiskalischen Gutsbezirk ein Statut gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 nicht erlassen ist“, bzw. wenn es erlassen ist, „daß ein Statut gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes erlassen ist“, dann aber auch mit Anschluß einer Abschrift des Haushaltsplanes des Schulverbandes durch Vermittlung des Hochbauamtes bei uns vorzulegen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbande im verfloßenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten sowie etwaiger Naturalhanddienste

mit Berechnung ihres Wertes nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belegen beizufügen. Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahre fällig geworden sind. Die Anschläge und Belege sind mit der Bescheinigung, daß die Arbeiten notwendig waren und ausgeführt sind, sowie daß und wann die Kosten fällig, die Dienste, soweit Naturalleistung stattfand, geleistet wurden, zu versehen und der Antrag mit der Aufschrift „Abschlußsache“ durch Vermittlung des Hochbauamtes bei uns einzureichen. Um Rückfragen zu erledigen, ist es zu empfehlen, nicht bis zum 1. Mai zu warten, sondern die Vorlage zu bewirken, sobald die Arbeiten abgenommen sind.

Wir sind ermächtigt, den Schulverbänden angemessene Teilzahlungen während des Etatsjahres zu leisten, in dem der Bau ausgeführt wird.

4. Min.-Erl. vom 26. Februar 1924, G I C 10115 U III E, betr. Zahlung der staatlichen Baubeiträge zu kirchlichen und Schulbauten.

Aus den durch Erlaß vom 1. Mai 1923 — G I C 11202/22 G II U III E — von einzelnen Regierungen eingeforderten Berichten habe ich ersehen, daß die Zahlung der staatlichen Baubeiträge zu kirchlichen und Schulbauten und die Belegung dieser Ausgaben verschieden gehandhabt wird. Zur Erzielung einer einheitlichen, Erleichterungen schaffenden Verfahrens wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer in Abänderung der Kundenerlasse vom 6. Juli 1903 — G I 1660 G II A —, vom 9. Dezember 1903 — G I 2994 G II A — um vom 6. Juli 1908 — U III E 2307 I — für die Zahlungen aus Kap. 118 Tit. 42 — Schulbauunterstützungen an leistungsschwache Schulverbände —, aus Kap. 118 Tit. 43 — Gesetzlicher Baubeitrag des Staates an Schulverbände mit nicht mehr als 7 Schulstellen (§ 17 B U G.) und aus Kap. 124 Tit. 1 — Baubeitrag zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen (Patronatsbaufonds) — bestimmt:

Zur Vermeidung einer Verdunkelung des Rechtsverhältnisses dürfen Zahlungen aus der Staatskasse an Unternehmer nur angewiesen werden, wenn Fiskus zur Tragung der gesamten Baukosten rechtlich verpflichtet ist. Wo er nur einen Baubeitrag oder eine Baubeihilfe zu zahlen hat, Bauherr also die Kirchengemeinde oder der Schulverband ist, ist der fiskalische Baubeitrag oder die Staatsbeihilfe an die Kirchen- oder Schulkasse unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kirchenvorstandes (Gemeindefkirchenrates, Presbyteriums) oder des Schulverbandsvorstandes anzulassen. Auf die Zahlung selbst finden die Bestimmungen der Kundenerlasse des Herrn Finanzministers vom 3. November 1920 und 4. Dezember 1920 — I 2769 und 23899 —, betreffend Verzichtleistung auf Empfänger-

quittungen bei Zahlungen im Reichsbankgiro- und Postscheckverkehr, und vom 7. Dezember 1921 — I A 2. 728 —, betreffend Vereinfachung im Anweisungs- und Zahlungsverkehr, Anwendung. Die Beibringung einer mit Sichtvermerk versehenen Quittung der Kirchen- oder Schulkasse fällt daher bei Zahlungen aus den genannten Fonds im Giro- oder Postscheckwege fort, sofern es sich nicht um Zahlungen auf Schlußabrechnungen, denen anzurechnende Abschlagszahlungen vorangegangen sind, oder um Rechnungen, deren Betrag durch Abzüge zu kürzen ist, handelt. Das Porto für Zahlungen aus obengenannten Fonds fällt den Kirchengemeinden und Schulverbänden zur Last. Erscheint es nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen in besonderen Fällen zweckmäßig, derartige einmalige Zahlungen durch Sonderkassen an die Unternehmer auf Anweisung des Ortsbaubeamten leisten zu lassen, so ist bei Benachrichtigung der Beteiligten ausdrücklich zu bemerken, daß die Zahlung für Rechnung der Kirchengemeinde oder des Schulverbandes erfolgt, sowie bei Zahlungen aus dem Patronatsbaufonds Vor Sorge zu treffen, daß die rechtliche Beitragsverpflichtung des Staates und ihr Umfang gehörig geprüft wird.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf Zahlungen, die als staatliche Beihilfen zu kirchlichen Bauten aus anderen Fonds geleistet werden.

**5. Reg.-Verf. vom 1. November 1920, II A 2565, betr. Sparsamkeit bei Instandsetzungsarbeiten von Schulgebäuden.**

Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Instandsetzungsarbeiten von Schulgebäuden die größte Sparsamkeit zu beobachten ist. Alle nicht unbedingt notwendigen Aufwendungen sind mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung, die auf vielen Gebieten bestehende Materialknappheit, wie die finanzielle Notlage zu vermeiden. Hierher sind insbesondere zu rechnen: Delfarbenanstriche von Fußböden, Tapezierungen, Kachel-Wandverkleidungen an Kochherden, ornamentierte Kachelösen usw. Anstelle letzterer genügen einfache halbweiße oder dunkelfarbige Desen mit glatten Kacheln; anstelle von Tapezierung haben sich einfache Leimfarbenanstriche bewährt. Diese sind überdies hygienisch einwandfreier.

Ebenso müssen zur Zeit ganz einfache Herde ohne jeden Schmuck ihren Zweck erfüllen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei allen Volksschulbauten, deren Kosten die Summe von 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues ein Bauplan nebst Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, § 17 Abs. III des B. U. G. vom 28. Juli 1906.

Die Nichtvorlage der Pläne solcher Bauten kann zur Verjagung des Staatsbeitrages führen.

6. Reg.-Verf. vom 7. April 1922, II A, betr. Sparsamkeit  
bei Kirchen- und Schulbauten.

Ab schrift.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Kostenanschläge für Kirchen-, Pfarr- und Küsterschulbauten sehen vielfach Arbeiten vor, die über das zur Erhaltung der Substanz der Gebäude und ihrer Einrichtungsstücke Unerläßliche hinausgingen. Die Finanzlage des Staates zwingt zu äußerster Sparsamkeit. Es ist Pflicht der Baubeamten, hierauf bei etwaiger Veranschlagung und Ausführung von Unterhaltungsarbeiten strengstens zu achten. Alle nicht unbedingt notwendigen Arbeiten, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf persönliche Wünsche der Nutznießer gründen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Insbefondere sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Vor Beschlußnahme von Ersatzneubauten ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Vornahme von weniger kostspieligen Reparaturen ein Zustand hergestellt werden kann, durch den die Erhaltung des alten Baues über die Zeit der Teuerung hinaus wenigstens notdürftig gesichert wird.
- 2.—3. . . . .
4. Der Neubau von Pfarrhäusern kann nur im Falle eines dringenden Notstandes erwogen werden. Gegebenenfalls darf für den Neubauentwurf nicht der in der Friedenszeit übliche Maßstab zur Anwendung kommen, vielmehr ist nicht bloß die Anzahl, sondern auch das Raummaß der Zimmer einzuschränken und nur die einfachste Ausstattung der Wohnung unter Abstandnahme von Dielen, Veranden und dergleichen, zulässig. Das Gleiche gilt von Küster- und Lehrerwohnungen.
5. Die Wohnungsinhaber haben in jetziger Zeit keinen Anspruch auf die Ausführung von Reparaturen, die in städtischen Miethäusern anstandslos unterbleiben, wie z. B. Anstrich von Wänden, Decken und Fußböden, Neutapezieren und dergleichen.
6. Da die Beitragspflicht des Patrons nur subsidiär eintritt, so ist größte Sorgfalt darauf zu legen, daß vor Anweisung eines Patronatsbeitrages eine genaue Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse erfolgt. Wo das Substanzvermögen eine Vermehrung erfahren hat, besteht in der Regel keine Leistungsunfähigkeit. Auch die Erhebung von Kirchensteuern kann nicht in jedem Falle als Nachweis der Leistungsunfähigkeit der Kirchenkasse angesehen werden. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1904, in Zivilsachen Bd. 59 S. 280.) Ueber die Heranziehung von Kirchenvermögen hat gegebenenfalls die Regierung durch Resolut zu entscheiden.
7. . . . .

Auf unsere Rundverfügung vom 1. November 1920 — II A 2565 — wird verwiesen. Dabei ist aber zu betonen, daß notwendige Instandsetzungen an Schulgebäuden aus Sparamkeitsrücksichten nicht unterbleiben dürfen. Die Baupflichtigen sind vielmehr nach wie vor selbstverständlich verpflichtet, die dringend notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen und ihre Gebäude mit der gebotenen Sorgfalt zu unterhalten, widrigenfalls der staatliche Baubeitrag gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz B. G. verlagert werden kann.

**7. Min.-Erl. vom 12. August 1921, GIC 10449 U III E, betr. Beteiligung der Ortsbeamten an der Vorbereitung der Entwürfe und Kostenanschläge bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, an deren Kosten der Staat finanziell beteiligt ist.**

Aus den den Anträgen auf Bereitstellung von Zuschußmitteln zum Patronatsbaufonds (Kap. 124 Tit. 1) beigelegten Baubedarfsnachweisungen und auch sonst habe ich den Eindruck gewonnen, daß die in der Dienstanzweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1910 für die Beteiligung der Ortsbaubeamten, der Regierungen und der Ministerialinstanz bei der Vorbereitung und Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten festgelegten Grenzwerte vielfach außer acht gelassen worden sind. Offenbar ist angenommen worden, daß die hierfür maßgebenden Grenzwerte sich auf die Preise der Vorkriegszeit zu beziehen haben. Diese Annahme ist irrig; sie führt dazu, daß eine große Anzahl dieser Bauten der staatlichen Kontrolle entzogen wird. Die Verarmung des Staates erheischt aber bei allen baulichen Instandsetzungen und Neubauten eine über das frühere Maß noch weit hinausgehende Sparamkeit. Zu ihrer Sicherung ist es unerlässlich, daß die Beteiligung der Ortsbaubeamten bei der Beurteilung von technischen Fragen eher eine Erweiterung als eine Einschränkung erfährt und daß die Entwürfe und Kostenanschläge in der Provinzial- und Zentralinstanz mehr noch als früher eingehend nachgeprüft und namentlich die aus älterer Zeit stammenden noch nachträglich möglichst eingeschränkt werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mache ich daher darauf aufmerksam, daß die Beteiligung der Ortsbaubeamten und die Vorbereitung der Entwürfe und Kostenanschläge bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, an deren Kosten der Staat finanziell beteiligt ist, nach den Bestimmungen der genannten Dienstanzweisung schon dann zu geschehen hat, wenn die hierfür maßgebenden Grenzwerte durch die jetzigen Preise erreicht bzw. überschritten werden. Sie hat auch zu geschehen, wenn Bauausführungen aus privaten Mitteln für staatliche Zwecke erfolgen. (Min.-Erl. v. 11. 5. 1922, GIC 10280.) Soweit Entwürfe und Kostenanschläge nach der Höhe der Kostenbeteiligung des Staates der Nachprüfung in der Zentralinstanz unterliegen, sind sie ordnungsmäßig vorgeprüft hierher einzureichen.

8. Min.-Erl. vom 2. Juli 1907, U III D 2101. Zweite Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen vom 28. Juli 1906.

Zur Ausführung des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern weiter folgendes:

### I. Baufondsan Sammlung.

(§§ 14 bis 16.)

Um die Aufbringung der in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden größeren baulichen Lasten zu erleichtern, legt das Gesetz — neben der allen Schulverbänden obliegenden Pflicht, für kleine Reparaturen ausreichende Mittel in ihrem Etat bereitzustellen (§ 13) — den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen noch die weitere Verpflichtung auf, durch fortlaufende Einzahlungen in bestimmter Höhe Fonds zur Bestreitung vorkommender Baubedürfnisse, die nicht zu den kleinen Reparaturen gehören, anzusammeln (§§ 14 bis 16.)\* \*\*)

Die Verpflichtung ist eine gesetzliche; ihre Erfüllung ist, ohne daß es der zavorigen Durchführung des Beschlußverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 — G.-S. S. 175 — bedarf, eventuell durch Zwangsetatistierung zu erzwingen.

Neben der gesetzlichen Pflicht zur Ansammlung bleibt die der Schulaufsichtsbehörde nach dem bisherigen Recht (D. V. G.-Entsch. 32, S. 192), zustehende Befugnis bestehen, Schulverbände im Hinblick auf ein bevorstehendes Baubedürfnis auf dem im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gedachten Wege zur Ansammlung außerordentlicher Baufonds anzuhalten.

Um den Schulverbänden die Erfüllung der neuen gesetzlichen Pflicht zu erleichtern, wird gemäß § 22 des Gesetzes die Hälfte der gesamten zur Ansammlung der Fonds erforderlichen Summe aus der Staatskasse mit der Zweckbestimmung der Gewährung von Ergän-

\*) Auf Grund des Art. III § 2 der Verordnung v. 24. 11. 23 G. S. S. 511 hat der Herr Unterrichtsminister die §§ 14, Abs. 1 und 22 des Schulunterhaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen sind also vom 1. Oktober 1923 an nicht mehr verpflichtet, Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten an die Kreisasse abzuführen. Bereits gezahlte Beiträge werden auf die fälligen Schulverbandsbeiträge angerechnet werden. Rv. v. 31. 12. 23, II A, 4899<sup>1</sup>.

\*\*) Der Herr Unterrichtsminister hat auf Grund der Vorschrift im Art. I § 1 der Verordnung v. 24. 11. 23 zur Abänderung des VDG. (G. S. S. 511) die Bestimmung im § 13 Abs. 5, letzten Satz VDG. bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die Schulverbände sind danach vom 1. Oktober 1923 an nicht mehr verpflichtet, 25 v. H. der ihnen aus der Landesschulasse überwiesenen Anrechnungswerte der Dienstwohnungen zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten an Schulgebäuden anzusammeln. Den Schulverbänden ist die Verfügung über die bisher angesammelten Gelder überlassen. Rv. v. 31. 12. 23, II A 4899<sup>2</sup>.

zungszuschüssen an leistungsschwache Verbände bereitgestellt. Wegen der Verwendung dieser Mittel wird auf Ziffer III Nr. 7 verwiesen.

Die Abstufung der Sätze im § 14 des Gesetzes beruht auf der Erwägung, daß das Baubedürfnis bei Zusammenlegung mehrerer Klassen und Wohnungen in einem Gebäude und unter einem Dache nicht prozentual gleichmäßig mit der Zahl der Schulstellen wächst. In einem Schulverbände können, falls mehrere selbständige Schulsysteme bestehen, auch mehrere erste, zweite, dritte Schulstellen vorhanden sein.

Zu den Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 gehören die kirchlichen Verpflichtungen (§ 30 Abs. 3), die Stiftungen (§ 28), die auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten (§ 32 Abs. 2 und 4). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in solchen Fällen über das Maß der Anforderung endgültig, ohne daß eine Kontrolle durch die Beschlußbehörden, wie sie in dem § 14 Abs. 3 vorgesehen ist, Platz greift.

Die Einzahlung sind entsprechend der Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages (§ 27 VIII des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897) vierteljährlich im voraus zu bewirken. Im Falle der Errichtung neuer Schulstellen innerhalb des Etatsjahres hat die Ansammlung von dem Beginne des auf den Zeitpunkt der Versehung der Stelle durch eine besondere Lehrkraft folgenden Kalendervierteljahres ab zu erfolgen.<sup>1)</sup>

## II. Gesetzlicher Baubeitrag.

### (§ 17.)

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande tritt zugunsten der kleinen Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine wichtige Neuerung insofern ein, als der Staat durch den § 17 des Gesetzes verpflichtet wird, ihnen ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit einen Teil der ihnen im Etatsjahre durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke erwachsenen Kosten zu erstatten (gesetzlicher Baubeitrag). Neben dem Baubeitrag werden solchen Schulverbänden im Bedarfsfalle weitere einmalige Baubeihilfen aus den hierfür bereitgestellten Fonds gewährt. Hinsichtlich dieser Baubeihilfen, ebenso hinsichtlich der Unterstützung der Schulverbände mit mehr als sieben Stellen bei Unvermögen zur Tragung der durch Volksschulbauten entstehenden Kosten bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Um die Höhe des Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverband durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verfloffenen Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuscheiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstsatz von 15 % der Gesamtbausumme des betreffenden Baufalls nicht übersteigen. Von dem so

gefundenen Kostenbeitrag sind abzusetzen die durch Beiträge Drittverpflichteter und durch Brandschadensversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 M. Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel. Der von dem Schulverband gemäß §§ 14 ff. des Gesetzes angesammelte Baufonds kommt nur ihm zugute, ist daher nicht vor der Teilung abzusetzen.

Soll ein zu errichtendes Gebäude zugleich anderen Zwecken als denen der Volksschule dienen, oder sollen bei Gelegenheit von Volksschulbauten Einrichtungen hergestellt werden, die als für Volksschulzwecke notwendig nicht anerkannt werden können, so sind die für reine Volksschulzwecke allein notwendigen Baukosten auszusondern bezw. zu veranschlagen. Nur diese kommen für die Berechnung des staatlichen Beitrags in Betracht.

Für Bauten, für welche die im § 17 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder versagt worden ist, kann die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden. Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat. Hinsichtlich der Bauleitungskosten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Was unter den Begriff der Schulbaulast fällt, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zu entscheiden. Nicht gehören insbesondere dahin die Kosten für die innere Einrichtung (Schulbänke, Tische, Schränke usw.) \*) \*\*)

Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahr fällig geworden sind. Bei in natura geleisteten Hand- und Spanndiensten kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an.

Die Schulverbände sind aufzufordern, etwaige Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages bis zum 1. Mai bei der Regierung geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbände im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belegen beizufügen. Die Regierung prüft den Antrag, veranlaßt die etwa noch erforderlichen Ermittlungen und trifft dann ihre Entscheidung.

Die Zahlung des Baubeitrages erfolgt grundsätzlich erst nach dem Ablauf des Etatsjahres. Doch kann die Regierung bei umfangreicheren Bauten leistungsschwachen Verbänden schon während des Etatsjahres Teilzahlungen bewilligen und anweisen, die demnächst

\*) Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung beweglicher Waschtessel, mit denen die Dienstwohnungen der Volksschullehrer bei ihrem Neubau oder bei ihrer Instandsetzung versehen worden sind, sind vom Schulverband zu tragen. Erl. vom 5. 10. 23, U III E 4619.

\*\*) Dagegen sind die Kosten elektrischer Lichtanlagen zu berücksichtigen. Erl. v. 13. 3. 23, U III E 4456.

auf den nach dem Ablauf des Etatsjahres festzusetzenden Baubeitrag anzurechnen sind.<sup>2)</sup>

### III. Ergänzungszuschüsse.

(§§ 18 bis 23.)

1—6. . . . .

7. Die vom Staate nach § 22 zu zahlende Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises anzufammelnden Baufonds ist genau in derselben Weise zu verwenden wie die in den §§ 19 und 20 bereitgestellten Mittel. Die Verwendung erfolgt also nach der Bedürftigkeit; es erhält nicht etwa jeder Schulverband die Hälfte des von ihm gemäß § 14 angesammelten Betrages ersetzt. Es ist auch für die Verteilung kein besonderer Plan aufzustellen.

1) **Min.-Erl. v. 16. Oktober 1922, U III E 5536, betr. Rückzahlung von Baufonds. (Gefürzt.)**

Wenn mit der Aufhebung einer Schule in einem Schulverbände Schulstellen nicht mehr vorhanden sind, erlischt auch die Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds nach § 14 des Schulunterhaltungsgesetzes. Mit dem Fortfall der Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds fällt auch jeder Anlaß, den Baufonds, der im Eigentum des Schulverbandes steht, dem Schulverband vorzuenthalten. — — —

Bei Herausgabe des Baufonds an den Schulverband kann deshalb für den Staat ein Anteil nicht vorbehalten werden.

2) **Min.-Erl. v. 4. Juni 1923, U III E 5322<sup>1)</sup>, betr. Vorschüsse auf den gesetzlichen Baubeitrag bei Ausführung von Schulbauten.**

Wenn die Schulverbände zwecks Ausführung von Schulbauten Baustoffe beschaffen und an die Baustelle anfahren lassen, so findet es kein Bedenken, ihnen im Verhältnis zu den entstandenen Kosten Vorschüsse auf den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 BUG. und auf die etwaige staatliche Baubeihilfe in angemessenen Grenzen zu bewilligen. Voraussetzung dabei ist, daß die Ausführung des Baues von der Regierung genehmigt ist, und daß bei Schulbauten, deren Durchführung nur bei Bereitstellung einer staatlichen Baubeihilfe möglich ist, die Flüssigmachung dieser Beihilfe aus dem Anteil der Regierung gesichert ist. . . .

9. **Min.-Erl. vom 30. September 1909, G I C Nr. 11868 U III E, und Ab. vom 9. Oktober 1909, II A 4319, betr. die Holzwertberechnung bei Bauten.**

Die Vereinfachung der Holzwertberechnung bei Ermittlung der Leistungen des fiskalischen Patronats zu den erwähnten Bauten nach dem entsprechenden Vorschlage der Königlichen Regierung wird, und zwar auch bei Werten über 500 Mk. unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Beteiligten im einzelnen Falle hiermit genehmigt.

Abchrift mit dem Hinzufügen, daß in Zukunft der Wert des Rundholzes, der zu 1 cbm Schnittmaterial erforderlich ist, auf 75 %, sowie bei Bohlen, Brettern und Latten auf 80 % des Verkehrswertes

(der nachzuweisenden marktgängigen Beschaffungskosten) zu berechnen ist. Diese Sätze stellen den Rohholzwert dar nach Abzug der Verarbeitungskosten und der Späne und werden vergütet, soweit Naturallieferung nicht verlangt wird. Sie sind bei der Veranschlagung des Patronatsanteiles anzuwenden.

**10. Reg.-Verf. vom 26. Oktober 1918, II A. II 9. 11,  
betr. Pflege der Schulbaulichkeiten.**

Die Zahlung des Staatsbaubeitrages an Schu.verbände mit nicht mehr als sieben Stellen ist davon abhängig, daß der Bau nicht durch Vernachlässigung des Gebäudes bedingt wird. Wenn nun auch der Pflege der Baulichkeiten zurzeit nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so muß gleichwohl alle Mühe angewendet werden, um die Vergrößerung der Bauhäden durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Schulvorstände werden gegebenenfalls auf Erfordern nachweisen müssen, daß sie diese Mühe angewendet haben, wenn sie Anspruch auf den gesetzlichen Staatsbaubeitrag erheben wollen.

**11. Reg.-Verf. vom 13. Februar 1915, II A 26, betr. das Ausgrabungs-  
gesetz vom 26. März 1914.**

Unter Aufhebung unserer Rundverfügung vom 5. April 1877, II A 733, bringen wir den nachfolgenden Auszug aus dem jetzt maßgebenden Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 zur Kenntnis.

Die Verbandsvorsteher werden besonders auf die in den §§ 5, 6 und 8 festgesetzten und in den §§ 24 und 25 mit hohen Strafen gegen Verletzung gesicherten Pflichten der Grundstückseigenümer hingewiesen.

**Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914.**

**Ausgrabungen.**

§ 1. Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginne der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. . . . .

**Gelegenheitsfunde.**

§ 5. Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbzberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks, sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6. Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks, sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Auswendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

#### Ablieferung.

§ 8. Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4\*) bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem Kommunalständischen Verbands, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

§ 13. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbzberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14. Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt.

#### Strafbestimmungen.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

\*) Gegenstände, die für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt von Bedeutung sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu zehn'au'end Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe bewirkt ist, bestraft wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung bereitet.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstellung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzig'au'end Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten, sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. . . .

**12. Reg.-Verf. vom 11. Januar 1912, II A 65, betr. die Abschließung von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Umtausch von Grundstücken für einen Schulverband.**

An die Herren Landräte.

Durch § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bestimmt, daß Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfen. Es erscheint daher zweckmäßig, um Schulverbände, die für Bauten oder sonstige Zwecke Land erwerben, verkaufen oder umtauschen müssen, einerseits vor den Kosten der gerichtlichen oder notariellen Verschreibung zu bewahren, andererseits vor der Ungültigkeit der von ihnen ohne die vorgeschriebenen Formen abgeschlossenen Verträge zu sichern, von der Vorschrift des Artikels 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September (G.-S. S. 177) Gebrauch zu machen. Danach können für die Beurkundung von Verträgen obenerwähnter Art besondere Beamte bestellt werden, wenn einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten wird.

Die zur Vertretung der Gesamtschulverbände berufenen Schulvorstände und die zur Vertretung der Eigenschulverbände berufenen Gemeindevorstände und Gutsvorstände sind öffentliche Behörden. Wir bestellen sonach hiermit Sie selbst für die Abschließung von Verträgen über den Erwerb, Verkauf und Umtausch von Grundstücken für einen Schulverband zur Urkundsperson im Sinne des Artikels 12 § 2 des angezogenen Ausführungsgesetzes.

Wir ersuchen Sie, in allen Fällen, in denen künftig seitens eines Schulverbandes Verträge der erwähnten Art abzuschließen sind, die Beurkundung des Rechtsgeschäfts peröblich vorzunehmen.

**13. Verordnung vom 21. Dezember 1903 über Verwendung von Schulräumlichkeiten zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts. (Amtsblatt 1904 S. 5.)**

Unter Bezugnahme auf § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, G.-S. S. 248, treffen wir hierdurch allgemeine Anordnung dahin, daß die Verwendung oder Ueberlassung der für Elementarschulen (Volks- und mittlere Schulen) hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe usw.) durch die Gemeinden (Schulgemeinden, Schulverbände) zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Für den kirchlichen Konfirmandenunterricht, Beicht- und Kommunionunterricht, für Gottesdienste und Bibelstunden, für den Fortbildungsunterricht und amtliche Lehrerkonferenzen, für die Impfung und Wiederimpfung, für dienstliche Verhandlungen in Schulsachen, sowie für die Urwahlen zum Landtage wird die Genehmigung hierdurch allgemein erteilt.

In allen anderen Fällen sind Anträge der Gemeinden (Schulvorstände, Schulverwaltungen) an die Schulräte, in den kreisfreien Städten an die Schuldeputationen zu richten, denen die Erteilung der Genehmigung von uns widerruflich übertragen wird.

**14. Min.-Erl. vom 30. 1. 1920, U II 13005 1 U III, betr. Ueberlassung von Schulfestsälen zu Versammlungen politischer und wirtschaftlicher Verbände.**

Ich wünsche, daß bei der Ueberlassung von Schulfestsälen zu Versammlungen politischer und wirtschaftlicher Verbände nicht engherzig verfahren wird. Grundsätzlich ausgeschlossen ist nur die Ueberlassung an Persönlichkeiten und Verbände, die eine Aenderung der bestehenden politischen Verhältnisse auf anderem als gesetzlichem Wege anstreben.

**15. Min.-Erl. vom 30. April 1920, U II 968, U III D I, betr. Ueberlassung von Schulräumen zu Wahlversammlungen.**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 30. Januar 1920 — U II 13005, U II W.

Der Mangel an geeigneten Sälen wird auch bei den kommenden Wahlen den politischen Parteien die Aufklärungsarbeit vielfach erschweren. Ich wünsche daher, daß die Leiter der mir unterstellten Anstalten, soweit ihre Stellungnahme in Frage kommt, in allen Fällen, wo Parteiorganisationen um Ueberlassung von Schulräumen zu Wahlversammlungszwecken bitten, weitgehendes Entgegenkommen beweisen. Dabei ist sämtlichen politischen Richtungen gegenüber peinliche Unparteilichkeit und Parität zu wahren. Soweit durch die Ueberlassung

von Schulräumen besondere Kosten erwachsen, sind diese den Saalmietern, die auch für etwa entstehende Schäden haften, in Rechnung zu stellen. \*) Der Schulunterricht darf durch die Ueberlassung in keiner Weise gestört werden.

Für die höheren Lehranstalten städtischen Patronats bemerke ich: Durch vorstehenden Erlaß wird nur die Stellungnahme der Anstaltsleiter bestimmt. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Ueberlassung der Schulräume werden hierdurch nicht berührt.

Hinsichtlich der Volksschulen bleibt das Recht der Schulverbände zur Beschlußfassung über die Hergabe der Schulräume im Rahmen der bestehenden Vorschriften unberührt.

16. Min.-Erl. vom 22. März 1920, U II 475, U II W, betr. Hergabe von Schulräumen für Leibesübungen.

Die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht nötigt, auf Mittel zu sinnen, die der Jugend eine methodische Ausbildung des Körpers gewährleisten, sie zu voller Entwicklung und Beherrschung der Kräfte führen und widerstandsfähig machen gegen die Unbilden der Witterung.

Infolgedessen gewinnt das Turnen, das Bewegungsspiel, jeder vernünftige körperliche Sport für die Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend eine ganz andere Bedeutung als bisher.

Um dem Rechnung zu tragen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Alle bei staatlichen Anstalten der Unterrichtsverwaltung bestehenden, dem Turnen oder dem Sport dienenden Einrichtungen sind, soweit die stets vorhandenen Anstaltsbedürfnisse es erlauben, auf Antrag auch solchen Leibesübungen treibenden Verbänden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Mitglieder vorwiegend aus Minderjährigen bestehen.

2. Die Ueberlassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf, der in der Regel jedoch nur geltend zu machen ist, wenn ernstliche Beeinträchtigungen der Anstaltsinteressen eintreten.

3. Sie erfolgt ferner unter der Bedingung, daß

- a) jede irgendwie geartete Haftpflicht des Staates oder der Anstaltsbeamten ausgeschlossen und
- b) der Verband oder, falls er Rechtspersönlichkeit nicht besitzt, die Gesamtheit seiner Mitglieder sich verpflichtet, für jedes Verschulden eines seiner Mitglieder zu haften.

\*) Wollen sich die Verfügungsberechtigten über die Schulräume (Schulvorstände, Magistrate, Schulleiter usw.) für alle Fälle die Erstattung der Kosten sichern, welche durch die Reinigung, Heizung und Beleuchtung, sowie auch durch etwaige Beschädigungen in den Schulräumen (Einrichtungsgegenstände, Fensterscheiben) entstehen, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß sie die Ueberlassung der Schulräume von der Hinterlegung eines angemessenen Betrages seitens der Saalmieter abhängig machen. Min.-Erl. v. 24. Dezember 1920. U III D 2574 U II. 1.

Eine unentgeltliche Ueberlassung kommt insoweit nicht in Frage, als auch die Schüler der Anstalt für Benutzung der Einrichtungen ein besonderes Entgelt zu entrichten haben. In diesen Fällen bestimmt die Schulaufsichtsbehörde das Ueberlassungsentgelt.

Im übrigen haben die Verbände dem Hausmeister eine angemessene, vom Anstaltsleiter festzusetzende Vergütung für seine Mehrarbeit zu zahlen.

Vorstehender Erlaß ist den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten mit dem Ersuchen mitzuteilen, ihn auch für diese in Anwendung zu bringen.

**17. Min.-Erl. vom 6. März 1923, U III D 47, betr. Hergabe von Schulräumen zu gemeinnützigen Zwecken.**

Aus den auf den Runderlaß vom 8. September 1923 — U III D 3014 U II — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß den Sanitätskolonnen der freiwilligen Krankenpflege (Rotes Kreuz) beim Fehlen anderer geeigneter Räume bisher schon vielfach Schulturnhallen, Schulzimmer, Turn- und Spielplätze für Unterrichts- und Übungszwecke zur Verfügung gestellt worden sind. Auch haben die Schulunterhaltungsträger im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Sanitätskolonnen bei Festsetzung der Bedingungen für die Ueberlassung der Räume, worüber sie allein zu befinden haben, großes Wohlwollen gezeigt. In einigen Fällen haben sie die Räume vollständig unentgeltlich überlassen, auch wenn ihnen durch vermehrte Heizung, Beleuchtung, Reinigung und dergleichen Kosten entstanden sind.

Da gegen die Hergabe von Schulräumen zu diesem gemeinnützigen Zwecke schulaufsichtliche Bedenken im allgemeinen nicht bestehen, ersuche ich, den Schulverbänden (Schuldeputationen und Schulvorständen) und den Kuratorien der höheren Lehranstalten allgemein ein Entgegenkommen gegenüber den Sanitätskolonnen und den die gleichen Ziele verfolgenden Verbänden der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger vom Roten Kreuz \*) zu empfehlen. Es ist selbstverständliche Voraussetzung, daß die Belange der Schule selbst durch die Benutzung von Schulräumen seitens der Sanitätskolonnen usw. nicht leiden, daß also deren Unterrichts- und Übungszeit hauptsächlich in die schulfreien Zeiten gelegt wird, sowie, daß die Sanitätskolonnen usw. die Räume und die darin befindlichen Gegenstände in jeder Weise schonen. Ich habe das Vertrauen, daß die Sanitätskolonnen usw. auch während ihrer Anwesenheit in den Schulen auf Zucht und Ordnung halten werden. Andernfalls würde in Einzelfällen, wenn nicht die Entziehung der Räume schon durch die Schulunterhaltungsträger erfolgt, die schulaufsichtliche Genehmigung zurückgezogen werden müssen. Leider sind hier

\*) Auch den Jugendpflegevereinen, soweit sie im Sinne des Erlasses vom 17. Dezember 1918 — U III B 7165/18 — wirken wollen. Rv. vom 14. Aug. 1919, II A 176.

und da Mißbräuche vorgekommen, so ist es in einem mir berichteten Falle geschehen, daß Zigarren- und Zigarettenreste in die Zimmer und Flure geworfen und die Tintenfüßer als Aschenbecher benutzt worden sind. Das Rauchen in den Schulen muß überhaupt unterbleiben.

Aus der obigen Empfehlung dürfen keinerlei Ansprüche gegen den Staat hergeleitet werden.

**18. Min.-Erl. vom 11. Mai 1923, U VI 1231, U II, betr. Gebühren für Benutzung von Turnhallen.**

Der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen und die Zentral-Kommission für Arbeitersport und Körperpflege haben darauf hingewiesen, daß die Gebühren, die für die Benutzung der Gemeindeturnhallen von den Vereinen gefordert werden, an vielen Orten so hoch seien, daß die Vereine sie kaum noch aufbringen können und somit die Gefahr bestehe, daß der Turnbetrieb eingestellt werden müsse.

Obwohl ich die schwierige Finanzlage der Gemeinden nicht verkenne, würde ich dankbar sein, wenn mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die die Aufrechterhaltung des Turnbetriebes der Vereine für die Hebung der Volksgesundheit hat, den Gemeinden ein möglichstes Entgegenkommen in der Frage der Ueberlassung ihrer Turnhallen an die Vereine nahegelegt würde.

II A 2159.

Ab. v. 30. Mai 1923.

Zugleich wird auf den Erlaß vom 22. 3. 1920 — U II 475 — hingewiesen, in dem die staatlichen Anstalten angewiesen wurden, soweit die Anstaltsbedürfnisse es erlauben, ihre dem Turnen dienenden Einrichtungen auf Antrag solchen Leibesübungen treibenden Verbänden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Mitglieder vorwiegend aus Minderjährigen bestehen. Die beteiligten Minister haben zugleich die Patronate der nichtstaatlichen Anstalten ersucht, den Erlaß auch für diese in Anwendung zu bringen.

**19. Min.-Erl. vom 25. Februar 1924, U VI 2644, U III. 1, betr. Ausnutzung von Schulhöfen.**

Bei dem Mangel an geeigneten Turn-, Spiel- und Sportplätzen für die Pflege der Leibesübungen der Schulen und der schulentlassenen Jugend und bei der Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit ausreichende neue Übungsstätten zu schaffen, erscheint es geboten, in eine Nachprüfung darüber einzutreten, auf welche Weise die vorhandenen Schulhöfe zweckmäßiger und wirksamer ausgenützt werden können.

Angeichts der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird es nicht möglich sein, besondere Aufwendungen dafür zu machen, doch wird sich vielfach bei ohnehin notwendig werdenden baulichen Umgestaltungen oder Ausbesserungsarbeiten an Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen durch eine gleichzeitige Beseitigung gepflasterter Uebergänge

und Bänke, die Verlegung von Pumpen, Wasserstellen und dergleichen mit verhältnismäßig geringen Kosten eine wesentliche Verbesserung des zur Verfügung stehenden Raumes erreichen lassen. Ich vermag einem mir vorgelegten Antrage, im Interesse einer unbehinderten Durchführung des Turn- und Spielbetriebes die Schulhöfe allgemein von Bäumen freizumachen, aus naheliegenden Gründen nicht zu entsprechen; es wird aber gelegentlich von dem Ersatz eingehender Bäume abgesehen werden können oder auch in besonderen Fällen die Verpflanzung oder Beseitigung einzelner freistehender Bäume in Erwägung zu ziehen sein, vorausgesetzt, daß nicht triftige Gründe für ihre Erhaltung vorliegen, wenn dadurch ein erheblicher Gewinn an Freiraum für die turnerischen und volkstümlichen Uebungen oder ein ausreichendes Spielfeld erzielt werden kann.

Ich ersuche, in vorkommenden Fällen diese Anregungen im Auge zu behalten.

20. Min.-Erl. vom 4. August 1921, U III D 1732, und Reg.-Verf. vom 11. Juli 1924, II A 1911, betr. Hergabe von Schulräumen zu Jugendherbergen.

Der Hauptausschuß für Deutsche Jugendherbergen (Geschäftsstelle in Hilchenbach i. Westf.) und seine Zweigausschüsse im Reiche sind bestrebt, zur Hebung der Jugendwanderungen ein Netz von Jugendherbergen zu bilden, die der gesamten wandernden Jugend (Wandervögel, Pfadfinder, Turner, Fahrende Gesellen, Lehrlinge, kirchliche oder Arbeiterjugendvereine sowie deren Mädchengruppen, einerlei ob höhere, Fortbildungs- oder Volksschüler) eine einfache, nahezu kostenlose Uebernachtungsgelegenheit als Grundlage für mehrtägiges Wandern bieten sollen.

Diese Bemühungen verdienen die nachdrücklichste Unterstützung auch durch die Schulen, ganz besonders in der jetzigen Zeit der Wohnungsnot, die den Ausschüssen für Jugendherbergen in der Durchführung ihrer Aufgaben starke Schranken auferlegt. In den Ferien lassen sich leicht Schulräume durch Herausnehmen oder Uebereinanderstellen der Bänke zu Uebernachtungsgelegenheiten herrichten. Für die Aufnahme der Jugendwanderer in diese wird selbstverständlich Voraussetzung sein müssen, daß sie mit Ausweisen versehen sind und sich gesittet betragen.

Die Regierungen und Provinzialschulkollegien ersuche ich, den Schulverbänden (Schuldeputationen, Schulvorständen) und den Kuratoren der höheren Lehranstalten zu empfehlen, daß sie auf Ansuchen Schulräume als Uebernachtungsgelegenheiten für Jugendwanderer bereitstellen und diesen durch Entgegenkommen (Bermittlung von Unterlagen, Stroh u. a.) das Nüchtern ermöglichen. Aus dieser von der Schulaufsichtsbehörde zu gebenden Empfehlung können keinerlei Ansprüche gegen den Staat hergeleitet werden.

Grundsätzlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß das Gleiche bei staatlichen Anstalten geschieht. Es wird hierbei aber besonders den Hausmeistern der Anstalten gegenüber darauf hinzuweisen sein, daß ihnen keinerlei Ansprüche gegen den Staat entstehen. Auch werden die staatlichen Anstalten — und zwar an jedem Orte eine vorher zu bestimmende — nur dann zur Verfügung zu stellen sein, wenn eine Unterbringung in anderen Schulen am Orte ausgeschlossen ist. Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus der sachlichen Erwägung, daß an den staatlichen Anstalten namentlich während der hauptsächlich in Betracht kommenden Ferien meistens keine zur Aufsicht und Fürsorge für die wandernden Schüler geeignete Persönlichkeit anwesend sein wird, während den Gemeinden andere Hilfskräfte hierfür zur Verfügung stehen und die Gemeindebehörden vielfach eher in der Lage sind, durch ihre Angestellten bei der Beschaffung von Lagerstroh u. a. m. behilflich zu sein.

Dieser Erlaß, bei dessen Ausführung ich auch auf die wertvolle Mitwirkung der Lehrerschaft rechne, wird im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung abgedruckt werden.

Die dem Herrn Unterrichtsminister erstatteten Berichte sprechen sich überwiegend günstig über die mit der Hergabe von Schulräumen zu Jugendherbergen gemachten Erfahrungen aus.

Wir ersuchen daher die Schulverbände pp., das Wandern der Jugendlichen durch die Hergabe von Schulräumen nach Möglichkeit zu unterstützen.

#### 21. Nv. vom 15. Mai 1896 über die Reinhaltung der Schulzimmer.

Wiederholte Klagen über die mangelhafte Reinhaltung der Schulzimmer, die nach den von hier aus gemachten Beobachtungen als begründet anzuerkennen sind, veranlassen uns, die Kundverfügungen vom 5. Juli 1869, vom 8. Januar 1870 und vom 30. Mai 1894 allgemein und nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen. Es handelt sich insbesondere darum,

1. daß die Wände und die Decke des Schulzimmers alljährlich wenigstens einmal abgeweißt werden;
2. daß jedes Schulzimmer Woche für Woche regelmäßig mindestens zweimal\*) sorgfältig gefegt werde;
3. daß der Staub, nachdem er sich gesetzt hat, von allen Schultischen, Schränken, Fensterbrettern gewischt, die sämtlichen Geräte auch zeitweilig mit heißer Seifenlösung abgewaschen werden;
4. daß der Fußboden jährlich mehrere Male in den Ferien nicht bloß naß aufgenommen, sondern mit Seifenlösung gescheuert und so gründlich gereinigt werde;

\*) Nach dem Min.-Erl. vom 9. 7. 1907 hat die Reinigung täglich zu erfolgen.

5. daß die Fenster im Zusammenhange hiermit im Jahre wiederholt gewaschen und auch sonst mit sauberen Tüchern vom anhaftenden Staube gereinigt und bei kühlerer Jahreszeit vom Fensterschweiß getrocknet werden;
6. daß auf die Fußreinigung beim Eintritt der Kinder ins Schulhaus und ins Schulzimmer geachtet und die dazu erforderlichen Vorrichtungen in gutem Stande erhalten werden.

**22. Min.-Erl. vom 9. März 1908, II M 19 194, betr. das Delen der Fußböden in den Schulen.**

Nach allem, was bis jetzt die Erfahrung ergeben hat, kann die Einführung des Delens der Fußböden in allen Schulen nur dringend empfohlen werden, und zwar empfiehlt sich folgendes Verfahren:

1. Das Delen ist während der Ferien, und zwar so zeitig vorzunehmen, daß es bei Dielen aus weichem Holz — Kiefer, Tanne Föhre — mindestens 48 Stunden, bei Dielen aus hartem Holz — Eiche, Buche — mindestens 3 Tage vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist.
2. Vor dem Delen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife oder Soda gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.
3. Das Del ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzutreichen.
4. Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Öle anzuwenden.
5. Die Erneuerung der Delung hat je nach der Stärke des Verkehrs, in seltener benutzten Räumen, z. B. in Aulen, Sing-, Zeichen-, Physikklassen u. dergl. zweimal, in den übrigen Klassenräumen drei- bis vier-, auf Fluren viermal jährlich zu erfolgen.
6. Fußböden aus Stein und Treppenstufen aus Stein oder Holz dürfen nicht geölt werden.
7. In Turnhallen ist von dem Delen in der Regel Abstand zu nehmen. Soll es ausnahmsweise geschehen, so sind die in dem Erlaß vom 18. April 1904 bei 5 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln zu beachten. (Das Fortgleiten der Turngeräte ist durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matrasen und dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.)
8. Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die täglich erforderliche Reinigung derselben kann sich auf ein Abkehren mit Piaßababesen beschränken. Ein etwaiges feuchtes Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

23. Min.-Erl. vom 14. Juni 1912, U III D 1577<sup>1</sup>, betr. das Verbot der Reinigung der Klassenräume durch Schulkinder.

Aus Anlaß von Einzelfällen weise ich darauf hin, daß die Reinigung der Klassenzimmer in den öffentlichen Volksschulen einen Teil der allgemeinen Schulunterhaltungspflicht darstellt. Observanzen, die sich vor dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes dahin gebildet hatten, daß die Reinigung der Schulklassen durch Dienste der Hausväter besorgt und diese Dienste von den Kindern in Vertretung der Eltern verrichtet wurden, sind durch die Bestimmung in § 32, Abs. 1 B. U. G. aufgehoben. Nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes sind die Kosten der gedachten Reinigung von dem Schulverbande aufzubringen.

Die veränderten Rechtsverhältnisse ermöglichen es, überall wo die Reinigung der Schulklassen noch jetzt von den Schulkindern besorgt wird, mit der Beseitigung dieses, mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbundenen Zustandes vorzugehen und die in der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. 7. 1907 über die Reinhaltung gegebenen Vorschriften wirkamer durchzuführen. Die königliche Regierung wird in den betreffenden Fällen die weitere Verwendung von Schulkindern zur Reinigung der Klassenräume zu verbieten und dem Schulverbande anheimzustellen haben, die Reinigung auf seine Kosten durch eine erwachsene Person vornehmen zu lassen.

24. Aus dem Min.-Erlasse vom 18. März 1918, U III 1216, betr. Schul-Gemüsegärten.

— Abschrift übersende ich der Regierung mit dem Auftrage, auch ihrerseits nach Möglichkeit dort, wo die örtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dahin zu wirken, daß die Kinder in den Schulen im Gemüse- und Obstbau unterwiesen und angeeignet werden. Wichtig für den Erfolg dieser Unterweisungen ist in erster Linie, daß diese in einem geeigneten Schulgarten erfolgen. Wo der Schulgarten fehlt, ist daher anzustreben, daß ein solcher angelegt wird. —

25. Reg.-Verf. vom 29. November 1918, II A. II 3. 144, betr. Anlegung von Schüler-Gemüsegärten.

Die Berichte über die Anlegung von Schüलगemüsegärten haben nur in verhältnismäßig wenigen Orten, besonders in der Niederlausitz, erfreuliche Fortschritte melden können. Zumeist ist die Anlegung abgelehnt worden, weil die Kinder in dem elterlichen Garten genügend Gelegenheit und Nötigung zur Pflege des Gemüsebaues beäßen. Daneben wird der Mangel an Land und der während des Krieges mit seiner starken Anspannung der Kinderarbeit nicht zu verkennende Mangel an Zeit angeführt.

Die Tätigkeit im elterlichen Garten kann die Belehrung und Anleitung im Schulgarten nicht ersetzen; sie wird vielmehr von dieser befruchtet und ergiebiger gemacht. Auch lernen die Kinder bei der Unterweisung im Schulgarten die einfache Berechnung der Unkosten und des Ertrages. Der Mangel an Land kann durch Pachtung seitens der Schulkasse behoben werden, wenn sich nicht ein Besitzer findet, der ein Stück Land der Schule stiftet. Die Zeit wird den Kindern nach der Heimkehr der erwachsenen Arbeitskräfte reichlicher zu Gebote stehen. — Die Lage des Deutschen Reiches ergibt uns in Zukunft noch mehr als früher Veranlassung, den Boden für unsere Ernährung so ergiebig zu machen, wie es irgend angeht und die Jugend schon früh und planmäßig dazu anzuleiten. Daher ersuchen wir, mit allem Ernste dahin zu wirken, daß in jedem Schulvorstande die Wege zur Anlegung eines ausreichenden Schulgartens für Obst und Gemüse so oft erwogen werden, bis sich eine gangbare Möglichkeit findet, und daß alsdann die Förderung nach Maßgabe der früheren Verfügungen und unter Verwertung der darin empfohlenen Schriften tatkräftig in die Hand genommen wird.

Zum 1. November 1919 erwarten wir einen Bericht über jede Schule unter Zugrundelegung folgender Einteilung:

1. Schule, Kreis, Aufsichtsbezirk.
2. Größe des Schulgartens und Kinderzahl der Schule.
3. Alter des Schulgartens; Kulturen.
4. Besitzverhältnisse, Kosten, Einnahmen.
5. Beteiligung des Lehrers, des Schulvorstandes oder auch freiwilliger Helfer an der Anleitung der Kinder.
6. Arbeitszeit; Beteiligung der Kinder.
7. Besondere Bemerkungen.

Zugleich genehmigen wir, daß bis zur Hälfte die naturkundlichen Unterrichtsstunden des Sommerhalbjahres zur Arbeit im Schulgarten verwendet werden. Darüber hinaus ist für diese die unterrichtsfreie Zeit in Anspruch zu nehmen.

#### Dazu in späteren Jahren:

Auch in dem abgelaufenen Jahre hat sich trotz der für die meisten Schulorte ungünstigen Witterung die Zahl der Schul-Gemüsegärten gemehrt. Das danken wir in zahlreichen Fällen der Opferwilligkeit der Herren Lehrer, die einen Teil ihres eigenen Landes oder Gartens in den Dienst der Schule gestellt haben. Auch zeigt es sich, daß die erheblichen Schwierigkeiten bei deren Anlage durch nachhaltige Bemühungen der Lehrer mit Erfolg überwunden werden können, und daß bei mehrjährigem Betriebe nicht nur die Böden sich bessern, sondern auch die verständnisvolle Anteilnahme der Eltern wächst. In einzelnen Fällen ist die Arbeit im Gemüsegarten meisterlich für einen geist- und gemütbildenden Arbeitsunterricht verwertet worden. Wir vertrauen, daß der Wert dieser Gärten allmählich auch bei den

Schulvorständen erkannt werden und daß diese Erkenntnis sie zu wirksamer Unterstützung der Anlagen bewegen wird. Von Bedeutung ist es dafür, daß die Erträge genau bewertet und mit den Kosten verglichen werden. Auch die an Kinder abgegebenen Früchte sind nach durchschnittlichem Marktwerte zu berechnen und in einfacher Buchführung von einem geeigneten Kinde zu buchen. Einzelne Beispiele zeigen überraschend günstige Ergebnisse.

Von Wichtigkeit ist der Schutz der Anlage durch Einzäunung. Auch dabei kann die Selbsthilfe der Kinder zur Herstellung von Notzäunen oder dergl. in Anspruch genommen werden, wie es dem Min.-Erl. v. 9. 4. 1921 — U III A 566 — entspricht.

Für erfreulich halten wir es, daß bei größeren Gärten ein Teil zu Versuchen im Sinne Senners verwendet wird, während wir es für unrichtig halten, wenn der ganze Garten zu solchen Versuchen hergegeben wird.

Allen denen, die sich bisher schon der Förderung der Schulgemüsegärten angenommen haben, sprechen wir unseren besonderen Dank aus, weil die Schulung der Jugend in der Ausnutzung des Grund und Bodens für die Volksernährung und ihre Gewöhnung, einen Teil der Freiheit zu gesunder und ertragbringender Arbeit zu verwenden, für die Wiedererstarkung unseres Volkes dringend notwendig ist.

26. Ab. v. 18. Juli 1879, II B<sup>1</sup> 2993, betr. Inventarien und Aufbewahrung der Schulgeräte. (Gekürzt.)

A. Die Errichtung und Fortführung der Inventarien-Verzeichnisse.

1. Inventarien-Verzeichnisse, welche überall, wo sie nicht schon vorhanden sein sollten, unverzüglich anzulegen sind, müssen so eingerichtet werden, daß auf eine Reihe von Jahren hinaus der vorkommende Abgang und Zugang in übersichtlicher Weise nachgetragen werden kann.

2. Das Inventarienverzeichnis einer jeden Schule oder Schulklasse ist von dem Lehrer derselben herzustellen, fortzuführen und im Schulzimmer aufzubewahren.

3. In dem Inventarienverzeichnis sind die sämtlichen der Schule gehörigen beweglichen Ausstattungsstücke nach Titeln geordnet aufzuführen (I. Mobilien, II. Tabellen und Listen, III. Lehrmittel, IV. Bücher). Innerhalb des Titels ist jeder Gegenstand unter laufender Nummer einzutragen, so daß sich aus dieser letztern und der Nummer des Titels das Inventarisationszeichen für denselben ergibt (Inv. I, 1 u. s. f.).

4. Die inventarisierten Gegenstände selbst sind in leicht erkennbarer Weise mit dem entsprechenden Inventarisationszeichen zu versehen.

5. Bei den vorschriftsmäßig gegen Ende des Schuljahres abzuhaltenden ordentlichen, sowie bei allen außerordentlichen Schulrevisionen soll auch unter Zuziehung des Schulvorstandes festgestellt werden, ob die der Schule gehörigen Ausstattungsstücke nach den Angaben des Inventarienverzeichnisses in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und eine Bemerkung darüber, daß solches geschehen, soll in die von den Schulvorstehern mit zu vollziehende Revisionsverhandlung aufgenommen werden.

Inventarisierte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Schulvorstandes in Abgang gestellt werden; ein beglaubigter Vermerk hierüber ist in das Inventarienverzeichnis geeigneten Orts einzutragen.

6. Bei vorkommendem Stellenwechsel hat der Schulvorstand das Schulinventar auf Grund des Inventarienverzeichnisses von dem abgehenden Lehrer zu übernehmen und an den Amtsnachfolger mittels schriftlicher Verhandlung, welche bei den Schulinspektionsakten aufzubewahren ist, zu übergeben.

#### B. Die Aufbewahrung und Erhaltung der Schulgeräte.

1. Die Aufsicht über das gesamte Schulinventar und die Fürsorge für die Erhaltung der Lehrmittel liegt den Lehrern von Amtswegen ob, und die letzteren sind verpflichtet, die Lehrmittel in schonender Weise zu gebrauchen und nach dem Gebrauche sorgfältig aufzubewahren, Beschädigungen tunlichst zu verhüten und, falls solche dennoch vorkommen, die notwendige Ausbesserung, soweit sie diese nicht selbst zu bewirken imstande sind, alsbald bei dem Schulvorstande in Anregung zu bringen. Sollte dies wiederholt ohne den gewünschten Erfolg geschehen sein, so ist der Beschwerdeweg zu beschreiten. Ein jeder Lehrer aber ist dafür verantwortlich, daß das im Schulzimmer vorhandene Schulgerät und der ihm überwiesene Lehrapparat sich in gutem Stande befinde. Verdorbene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände dürfen überhaupt nicht auf die Dauer im Lehrzimmer geduldet werden.<sup>1)</sup>

2. Die Globen und Geigen sind ebenso wie die geographischen Wandkarten, die Bildersammlungen und die etwa vorhandenen physikalischen Apparate staubfrei und trocken aufzubewahren. Daher soll, auch wo diese Gegenstände im Schulschrank untergebracht werden können, auf die Beschaffung passender Hüllen, Kästen und Mappen Bedacht genommen werden. Was insbesondere die Landkarten betrifft, so sollen dieselben der Regel nach gerollt und gebunden gehalten und zum Zwecke des Gebrauchs nicht über das für die schwarze Holztafel bestimmte Gestell gebreitet, sondern mittels einer eigens für diesen Zweck hergestellten einfachen Vorrichtung vor dem Angesichte der Klasse aufgerollt werden.

3. Die Sammlungen von Vorschriften und Vorzeichnungen sind in geeigneten, haltbaren Umschlägen oder Pappkasten, die beim ersten Leseunterricht zu verwendenden Buchstabenstäbchen in zweckmäßig abgetheilten Holzkasten aufzubewahren.

Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sammlungen nicht in Verwirrung geraten oder durch Verlust einzelner Stücke verstümmelt werden. Der Lehrer hat nach gemachtem Gebrauche das Schulzimmer nicht zu verlassen, ohne vorher die sachgemäße Ordnung in dem bezüglichen Apparate wieder hergestellt zu haben.

4. In dem Schul- oder Klassenschrank dürfen außer den Hefen der Schüler nur Utensilien für den Unterrichtsgebrauch und Inventariestücke der Schule aufbewahrt werden, und derjelbe ist, wie wir wiederholt und nachdrücklichst in Erinnerung bringen, jederzeit durchaus reinlich und in musterhafter Ordnung zu halten.

5. Alle frei im Schulzimmer stehenden oder an den Wänden befestigten Gegenstände sind regelmäßig nach dem Fegen vom Staube zu reinigen.

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten nur, was zu einer der Pflicht gegen die Schulgemeinde entsprechenden sparsamen und ordnungsmäßigen Verwaltung des Schuleigentums unbedingt erforderlich scheint, und was auch seither schon von erfahrenen und treuen Lehrern gewissenhaft geübt worden ist. Deshalb und weil die mehrfach bemerkte Unordnung ebenso die Lehrtätigkeit behemmt, wie den Segen des Schullebens nach der Seite der Erziehung hin beeinträchtigt, müssen wir fordern, daß die getroffenen Anordnungen überall aufs genaueste befolgt werden.

<sup>1)</sup> **Ab. vom 30. Mai 1894, II B<sup>1</sup> 3417, betr. Beseitigung alter Kränze. (Gefürzt.)**

Als ein besonders unlieblicher Mißstand ist in vielen Landschulen bemerkt worden, daß beinahe das ganze Jahr hindurch an den Wänden und sogar auf den wertvollen Bildern, diese verdeckend und beschädigend, zahlreiche dürre Kränze hängen, worin sich der Staub und mit dem Ungeziefer allerlei Unsauberkeit sammelt.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß bei festlichen Anlässen der gehobenen Herzensstimmung von den Kindern durch freiwillige Ausschmückung des Schulzimmers der entsprechende Ausdruck gegeben werde. Doch wollen sich die leitenden Lehrer dabei angelegen sein lassen, unverständigen Eifer der Kinder zu zügeln, damit die vorhandenen guten Bilder nicht verdorben und auch die Wände nicht unnötig beschädigt werden. Es versteht sich sodann von selbst, daß die Kränze und Laubgewinde wieder entfernt werden müssen. Dies soll, wie wir hierdurch bestimmen, spätestens mit Ablauf der auf die betreffende Schulfeier folgenden Woche geschehen.

Indem wir die Klassenlehrer hierfür verantwortlich machen, empfehlen wir dringend, auch in jeder andern Beziehung der zur Gesunhhaltung der Kinder wie des Lehrers so hochwichtigen Reinlichkeit des Schulzimmers und aller darin befindlichen Geräte immer rege Aufmerksamkeit und unermüdlche, wirksame Fürsorge zuzuwenden.

28. Min.-Erl. vom 25. April 1924, U II 2759 U IV, betr. Empfehlung der „Deutschen Bilder“ als Wandschmuck.

Auf die von der Reichszentrale für Deutsche Verkehrswerbung in Berlin W. 55, Potsdamer Privatstraße 121 b, herausgegebenen „Deutschen Bilder“ Reihe 1 bis 4 und die Bildermappen I und II wird hiermit hingewiesen.

Die Bilder tragen nicht nur dazu bei, die Jugend zur Heimat- und Vaterlandsliebe zu erziehen, sondern bilden auch ein wertvolles Anschauungsmaterial im geographischen, geschichtlichen, kunstgeschichtlichen und deutschen Unterricht. Sie eignen sich daher sehr zur Anschaffung für die Lehrer- und Schülerbüchereien der höheren Lehranstalten sowohl wie der mittleren und Volksschulen. Der Inhalt der Bildermappen kann auch als Wandschmuck in den Schulräumen Verwendung finden.

29. Min.-Erl. vom 25. September 1919, U II 2077, betr. Entfernung der Wahrzeichen der vergangenen Staatshoheit aus Schulen. (Gekürzt.)

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, welche Bilder, Büsten usw. von meinem Erlasse vom 26. Juni 1919 — U III A 833 — über die Entfernung von Wahrzeichen der vergangenen Staatshoheit getroffen werden sollen. In völliger Verkennung meiner Absichten und im Widerspruch zu den Ausführungen, die ich selbst und meine Vertreter schon in der Sommertagung der Landesversammlung wiederholt gemacht haben, sind vielfach auch Bilder Friedrichs des Großen, des Freiherrn von Stein, Bismarcks, Moltkes, Hindenburgs, Weddigen usw. aus den Schulen entfernt worden. Dies hat an zahlreichen Orten zu bedauerlichen Zwischenfällen geführt. Um solche künftig zu vermeiden, habe ich durch meinen Runderlaß vom 15. September 1919 — U II W 1167 U III A — angeordnet, daß nur Bildnisse des lebenden deutschen Kaisers und des Kronprinzen zu entfernen seien, nicht auch solche von Persönlichkeiten, deren Wert und Bedeutung unabhängig von ihrer Beziehung zu der jeweiligen Staatsautorität geschichtlich feststeht. . . . .

Ich muß mit allem Nachdruck betonen, daß mich keinerlei Demonstrationen dazu bestimmen werden, von meinen aus politischen Gründen unumgänglich notwendig gewordenen Anordnungen, wie sie in dem oben zitierten Erlaß noch einmal fixiert worden sind, abzugehen. So wenig ich daran denke, Gewissenszwang irgendwelcher Art auszuüben, und so weitherzig ich die Ausführung meiner Anordnung gehandhabt zu sehen wünsche, so wenig kann und werde ich dulden, daß im neuen Preußen die Schule zu reaktionär-monarchistischen Treibereien mißbraucht werde. . . . .

Die Ereignisse haben mich aber gezwungen, von längerem Abwarten abzusehen, weil die widerstreitenden Strömungen in den verschiedenen Gemeinden zu Auftritten Anlaß gaben, die im Interesse des

ruhigen Fortganges des Unterrichts nicht geduldet werden konnten und deren Wiederholung nur dadurch zu vermeiden war, daß der Konfliktstoff beseitigt wurde. Dies konnte nur durch eine Entscheidung geschehen, welche aus den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Gegenwart die logische Folgerung zieht. Diese Entscheidung bedeutet aber, entgegen einer nicht nur vereinzelt vertretenen Auffassung, keineswegs einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schüler, denen es selbstredend nach wie vor unbenommen bleibt, ihre alten Ideale auch dadurch weiter zu pflegen, daß sie die von ihnen hochgehaltenen Bilder in ihren eigenen Räumen aufhängen. . . . .

Selbstverständlich erwarte ich im übrigen von allen mir un-erstellten Beamten, daß sie sich nicht nur für ihre eigene Person, soweit sie hierzu berufen sind, für die Durchführung meiner Anordnungen einsetzen, sondern auch, daß sie unbeschadet ihrer inneren Ueberzeugung den Schülern gegenüber auch nur den Anschein vermeiden, als sei es statthaft, noch länger über die Grenze Erörterungen anzustellen, ob und in welchem Umfange meine Bestimmung auszuführen sei.

30. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichsiedlungsgesetzes vom 1. März 1923. (Auszug.)

§ 9.

Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vorsitzenden des Kreis-ausschusses (in Stadtkreisen den Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die beteiligten kirchlichen Verbände darüber zu hören, ob infolge Ansiedlung Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen oder eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt.

Wenn nach dem Gutachten des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes) und für die kirchlichen Interessen nach dem Gutachten der beteiligten kirchlichen Verbände eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-) Vorsteher hiervon und die Vorsteher der beteiligten Kirchengemeinden und Schulverbände (Schulgemeinden, Schulsozialräten usw.) von dem Antrage in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen seit Zustellung der Mitteilung beim Kulturamte die Festsetzung besonderer Leistungen für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung zu beantragen.

§ 10.

Werden Einsprüche auf Grund der §§ 6, 7 und 8 nicht erhoben, sind auch keine Anträge auf Feststellung von Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 gestellt . . . , so ist der Vorsteher des Kulturamts für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zuständig. . . .

## § 11.

In allen anderen Fällen hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag nebst allen Unterlagen dem Präsidenten des Landeskulturamts zur Entscheidung vorzulegen. Dieses entscheidet nach Anhörung der Spruchkammer.

In dringenden Fällen kann der Präsident des Landeskulturamtes vor Anhörung der Spruchkammer unter Vorbehalt der Festsetzung der Leistungen für die Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse entscheiden.

## § 12.

Der Präsident des Landeskulturamts setzt fest, ob und in welchem Maße der Antragsteller zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse entscheiden.

Er ist dabei an gestellte Anträge nicht gebunden.

Es dürfen dem Antragsteller in der Regel nur einmalige Leistungen für die erstmalige Aenderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie für die erstmalige Ausführung von Anlagen im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Die Hingabe von Abfindungskapitalien für laufende Aufwendungen soll in der Regel nicht festgesetzt werden.

## § 13.

Der Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamtes ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden zuzustellen. . . .

## § 15.

Gegen den in erster Instanz ergehenden Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamtes (§ 11, 12, 13) steht binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Antragsteller sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen den Vertretern der beteiligten kirchlichen Verbände die beim Präsidenten des Landeskulturamts einzureichende Beschwerde an das Oberlandeskulturamt offen. . . . Zur Wahrung der Frist genügt die Einreichung der Beschwerde beim Oberlandeskulturamt. . . . .